

Bundesrat

Drucksache 465/92

24.06.92

EG - In - K - R - Wi

68 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

KOM(92) 24 endg.; Ratsdok. 6919/92

465/92

KEP-AE-Nr.: 921795

Übermittelt vom Auswärtigen Amt am 24. Juni 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 2. Juni 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im September 1992 an.

BEGRÜNDUNG

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES

1.0. Einleitung

1.1. Mit dieser Richtlinie soll eine harmonisierte und stabile Rechtsordnung zum Schutz von Datenbanken errichtet werden, die innerhalb der Gemeinschaft geschaffen wurden. Nach dem "Panorama der EG-Industrie 1990" kommen gegenwärtig ein Viertel der Online-Datenbanken in der Welt aus Europa, der US-Anteil am Weltmarkt beträgt dagegen 56 %. Die Kluft zwischen dem amerikanischen und dem europäischen Markt schließt sich jedoch, im Vergleich zur Situation vor zehn Jahren, als der europäische Markt nur ein Zehntel so groß war wie der US-Markt. Neueren Zahlen zufolge wird der westeuropäische Online-Informationsmarkt auf ungefähr 2,4 Mrd. USD bzw. 2,188 Mrd. ECU geschätzt.

Auch der Markt für CD-ROM-Produkte wächst schnell, obwohl er bislang weniger wichtig ist als der Online-Markt, denn der gesamte Weltmarkt für Laufwerke und Platten belief sich 1988 nur auf 368 Mio. ECU, wovon ein Drittel auf interne Veröffentlichungen entfiel.

- 1.2. Dieser neue wachsende Sektor ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft von beachtlicher Bedeutung, und zwar sowohl als eigener Wirtschaftssektor wie auch als Dienstleistung, die Handel, Industrie und andere Aktivitäten aller Art unterstützt. Die Verfügbarkeit umfassender aktueller Informationsquellen und die Möglichkeit, große Datenmengen speichern und bearbeiten zu können, sind heutzutage Schlüsselfaktoren für die Wettbewerbsbedingungen der Wirtschaft.

Derartige Informationen und Daten haben zunehmend internationalen Charakter; sie entstehen und zirkulieren täglich oder sogar stündlich in allen Ländern der Welt und sind schnellem und stetigem Wechsel unterworfen, wobei sie tiefgreifende und weitreichende Auswirkungen auf Wirtschaft, Handel und Politik haben.

- 1.3. Datenbanken sind auch zunehmend "die Supermärkte" der Zukunft für die Produkte geistiger Kreativität. Jedes Jahr müssen mehr neue Filme, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften archiviert, neue Tonaufnahmen, Videos, Photographien, künstlerische Werke gesammelt und katalogisiert werden. Der traditionelle Absatzweg des Einzelhandels für derartige Güter muß entweder hochspezialisiert sein oder muß zunehmend größere Lager halten. Langfristig wird der Benutzer eher mittels Netzen oder Satellit auf Werke in Datenbanken zurückgreifen, als Ausgaben dieser Werke auf materiellen Trägern (Papier usw.) zu erwerben. Dieser Trend ist in einigen Berufszweigen schon sichtbar, wie z.B. in der Rechtspraxis, wo der Online-Zugriff auf rechtliche Datenbanken häufig eine effizientere Lösung ist als die Bereithaltung einer umfangreichen Bücherei mit Rechtstexten in Papierform.

- 1.4. Da dieser Wirtschaftszweig noch relativ jung ist, überrascht es nicht, daß das rechtliche Umfeld, in dem Urheber, Hersteller und Betreiber von Datenbanken agieren, bei weitem nicht ausgereift ist.

Bei der Frage des Rechtsschutzes von Datenbanken bestehen in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten Unterschiede und Besonderheiten. In vielen Fällen ist das Vertragsrecht für die Betreiber von Datenbanken die einzige Grundlage für die Vermarktung ihrer Produkte und Dienste. Wenn nicht in Europa ein stabiles und einheitliches rechtliches Umfeld geschaffen wird, wird die Investition in die Schaffung von Datenbanken in der Gemeinschaft mit der Nachfrage nach Online-Informationsdiensten nicht schritthalten. Diese Nachfrage wird von ausländischen Datenbank-Betreibern leicht gestillt werden können, die ihre Dienste von außerhalb der Gemeinschaft übertragen, möglicherweise zum Nachteil für den Datenbank-Sektor in Europa und für die, die auf seine Dienste angewiesen sind.

- 1.5. Nach der Veröffentlichung des Grünbuchs über Urheberrecht und die technologische Herausforderung (1988), in dessen Kapitel 6 die Frage des Rechtsschutzes von Datenbanken behandelt wurde, hat die Kommission daher im April 1990 eine Anhörung zu den verschiedenen Aspekte des Problems veranstaltet. Zur Frage der Zweckmäßigkeit einer Gemeinschaftsaktion hat sie über Studien und Einzelantworten fundierte Meinungen eingeholt.

2.0. Wirtschaftliche und rechtliche Lage

2.1. Der Markt für Datenbanken in Europa: Der Binnenmarkt und die Zunahme des grenzübergreifenden Datenflusses

- 2.1.1. Information wird mehr und mehr als eine handelbare Ware angesehen, die vorteilhaft in großen Mengen hergestellt wird, weil zu einer beachtlichen ursprünglichen Investition wachsende Kosten für die Sammlung, Kodifizierung und den Vertrieb relevanter Daten hinzukommen. Technische, rechtliche, Handels- und Finanzinformationen sind ein hochwertiger Produktionsfaktor, der von spezialisierten Unternehmen zu hohen Preisen verkauft wird.
- 2.1.2. Um der Informationsexplosion Herr zu werden, ist es unabdingbar geworden, für die Bereitstellung wirksamer Informationsdienste die neuen Technologien einzubringen (Informatik und Computerkommunikation). Diese neuen Technologien beeinträchtigen allerdings das traditionelle Gleichgewicht der Informationswirtschaft. Dieselbe Information kann mittels verschiedener, nebeneinander bestehender Dienstleistungsgenerationen vermittelt werden. Traditionelle Presse- und Buchverleger konkurrieren zunehmend mit unkonventionellen Herausgebern, die mit optischen Medien, Radio, Fernsehprogrammen und neuen Online-Informationsdiensten Kommunikation betreiben.

2.1.3. Aufgrund dieser Veränderungen steht Europa einer Herausforderung gegenüber. Es verfügt über einige beachtliche Vorteile: Es ist reich an unverarbeiteter Information in Wissenschaft, Technologie und Kultur, es verfügt über eine starke Presse- und Verlagswirtschaft, eine wettbewerbsfähige Industrie und Sachverstand im Bereich der Telekommunikation sowie eine sehr starke Innovationskapazität auf dem Gebiet der Informationsdienste, wie sich bei dem außerordentlichen Erfolg der Videotextdienste in einigen Ländern gezeigt hat. Seit dem Auftreten der elektronischen Dienste ist Europas Position auf dem Weltinformationsmarkt allerdings relativ schwächer geworden. Der Gemeinschaftsmarkt ist durch eine Vielzahl technischer, rechtlicher und sprachlicher Barrieren zersplittert. Diese Zersplitterung behindert den freien Verkehr von Informationsdiensten und steht daher der Herstellung großer Mengen entgegen, die notwendig sind, um hochentwickelte Informationsdienste zum Einsatz zu bringen. Außerdem werden Privatinvestitionen in diesem Bereich durch eine Reihe von Unsicherheiten hinsichtlich der technologischen Entwicklung, der rechtlichen Regelung und der Reaktion des Marktes auf neue Produkte und Dienste behindert.

2.1.4. Der Begriff "elektronische Informationsdienste" umfaßt heute eine Vielzahl von Angeboten: bibliographische Datenbanken, elektronische Adress- und Telefonbücher, Realzeit-Finanzdatendienste und Volltext-Datenbanken, die durch eine Vielzahl von Medien übertragen werden können, so z.B.:

Online ASCII-Datenbankdienste,
Videotextdienste,
CD-ROM-Datenbanken oder
neue Übertragungsmedien (Audiotext und Rundfunk).

2.1.5. ASCII-Datenbankdienste

1989 betrug der Umsatz bei Online-Datenbanken und Realzeit-Datendiensten weltweit ungefähr 8,5 Mrd. ECU, mit einem Anteil von ungefähr 2 Mrd. ECU für Europa. Der Umsatz des europäischen Marktes in diesem Segment (ohne Videotext) beträgt gegenwärtig ein Drittel des Umsatzes auf dem US-Markt.

Tatsächlich werden die wissenschaftlichen Datenbanken und die Finanzdatendienste in den USA und Europa in vergleichbarem Maße genutzt. Das Defizit in Europa ergibt sich aus einer weniger starken Nutzung von Datenbankdiensten in anderen Bereichen: Unternehmensdaten und laufende Geschäfte, rechtliche Information usw. Auffallend ist die ungleichmäßige Marktentwicklung innerhalb der Gemeinschaft. Der Anteil allein des Vereinigten Königreichs soll zwischen 30 % und 50 % schwanken.

2.1.6. 1989 produzierte die Europäische Gemeinschaft weniger als die Hälfte der in den Vereinigten Staaten eingerichteten Online-Datenbanken. Hinzu kommt, daß die Vereinigten Staaten sehr viel mehr hochwertige (z.B. Tatsachen oder Volltext) und größere (im Volumen) Datenbanken entwickeln als Europa. In den Vereinigten Staaten produzieren hauptsächlich gewinnorientierte Unternehmen die Datenbanken (72 %), während in der Gemeinschaft noch der nicht-gewinnorientierte Bereich die Produktion beherrscht (54 %).

- 2.1.7. Gegenwärtig schwankt die Beteiligung des privaten Sektors an der Datenbankproduktion von Land zu Land beträchtlich. Sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Deutschland spielt der private Sektor jetzt die vorherrschende Rolle bei der Produktion. Die Produktion und der Vertrieb von ASCII-Datenbankdiensten ist innerhalb der Gemeinschaft sehr ungleichmäßig entwickelt. Ein Drittel der Großrechner innerhalb der Gemeinschaft befinden sich im Vereinigten Königreich, das mit einem Drittel der Datenbanken auch in der Produktion eine Vorrangstellung einnimmt.
- 2.1.8. Obwohl der ASCII-Datenbankenmarkt gewöhnlich als internationaler Markt eingeschätzt wird (und dies trifft insbesondere für wissenschaftliche und technische Informationsdienste sowie für Realzeit-Finanzdienste zu), haben die meisten in Europa hergestellten Datenbanken ein relativ kleines internationales Wirkungsfeld und betreffen hauptsächlich inländische Informationen aus Wissenschaft, Technik und Wirtschaft. Ihr vordringliches Ziel ist es, die Informationsbedürfnisse einheimischer Benutzer zu befriedigen; neun von zehn europäischen Datenbanken sind deshalb nur in einer Sprache, der Sprache des Herstellerlandes, zugänglich. Doch können 52 % der in Europa hergestellten Datenbanken in englischer Sprache konsultiert werden.

2.1.9. Die Tendenz europäischer Datenbanken, den nationalen Markt zu bedienen, sowie die ausschließliche Benutzung der Landessprache erklären, warum die meisten in Europa produzierten Datenbanken von Großrechnern zur Verfügung gestellt werden, die sich in dem Herstellungsland befinden. Von den 1.256 von Gemeinschaftsgroßrechnern zur Verfügung gestellten Datenbanken (1989) sind 73 % nationalen Ursprungs, 18 % aus Drittländern (davon fast die Hälfte aus den USA) und nur 9 % aus anderen Mitgliedstaaten.

2.1.10. Videotext-Dienste

Im Gegensatz zu den traditionellen ASCII-Datenbankdiensten stellt sich die Lage auf dem Videotext-Markt völlig anders dar. Videotext-Dienste hatten in den Vereinigten Staaten keinen Erfolg, während sie in den meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rasch zunehmen. Allerdings entwickelten sich die in den späten 70er Jahren von den Mitgliedstaaten eingerichteten verschiedenen Videotext-Systeme sehr unterschiedlich. Jeder Mitgliedstaat verfolgte seinen eigenen Ansatz bei technischen Normen, Entwicklung von Übertragungsnetzen, Vertriebspolitik für Terminals und Rechnungstellungsmethoden.

2.1.11. In der EG gibt es schätzungsweise 25.000 Videotext-Dienste (1989). Die Hälfte davon befindet sich in Frankreich, das über die meisten installierten Videotext-Terminals verfügt (mehr als 5 Mio.). Videotext-Dienste lassen sich schwer mit traditionellen Datenbankdiensten vergleichen. Videotext ist ein Kommunikationsmittel, das für eine Vielzahl von Zwecken genutzt werden kann: Spiele, Unterhaltung, Werbung, Electronic-Mail, geschäftliche Transaktionen, Informationsabruf. Die Verwendung von Videotext für den Zugriff auf Datenbankdienste wächst in Frankreich jedoch stetig, seitdem ein Kiosk für die gewerbliche Wirtschaft eröffnet wurde, der diese Dienste von den für das allgemeine Publikum bestimmten Diensten trennt.

2.1.12. Auch der Entwicklungsstand der Videotext-Märkte ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unausgeglich. 1989 hatten mehr als 90 % der Benutzer von Videotext-Diensten ihren Standort in Frankreich. Nach Frankreich haben Deutschland und das Vereinigte Königreich die größten Videotext-Märkte (4 % und 3 % der europäischen Benutzer), aber auch in Italien wächst der Markt sehr schnell. Aufgrund seiner größeren Teilnehmerzahl hat Frankreich den größten Marktanteil am Datenverkehr (83 %), gefolgt von Deutschland (11 %). Für den Marktanteil des Vereinigten Königreichs lassen sich kaum zuverlässige Statistiken finden (2 % bis 3 %).

2.1.13. Aufgrund der Normenvielfalt hat sich der Videotext-Markt nur innerhalb der nationalen Grenzen entwickelt. Allerdings bilden sich immer mehr Brücken zwischen den nationalen Videotext-Netzen, obwohl der internationale Videotext-Verkehr im Vergleich zum innerstaatlichen Verkehr noch immer relativ unbedeutend ist. 1989 wurde innerhalb des Netzes von France Teletel eine Belegzeit von 86 Mio. Stunden verzeichnet, aber nur 30.000 Stunden Belegzeit von anderen Ländern aus.

2.1.14. CD-ROM-Markt

Die Möglichkeit, eine große Informationsmenge auf einer kleinen Compact Disc aufzunehmen, die mittels eines PC abgerufen werden kann, hat in der Datenbankindustrie große Erwartungen geweckt. Der CD-ROM-Markt wächst sehr schnell: die Anzahl der veröffentlichten Titel verdoppelt sich jedes Jahr. Es wird erwartet, daß die Zahl der Titel (1989 ungefähr 750) 1992 auf weltweit mehr als 6.000 ansteigt.

2.1.15. CD-ROM ist heute vielfältig anwendbar: von Diagnoseprogrammen, Computergrafiken über Kartographie bis zu Volltextenzyklopädien. Der Umfang und die behandelten Felder variieren von Land zu Land sehr stark.

Auskünften von Infotech zufolge beherrschten die USA 1989 noch den Weltmarkt: auf sie entfielen 56 % der Herstellung von kommerziellen Titeln und 66 % der Einkünfte. Die Japaner jedoch holen schnell auf. Sie vergrößerten ihren Marktanteil bei der Produktion von 1 % (1988) auf 21 % (1989). Auf die Europäische Gemeinschaft entfielen nur 15 % des Angebots. Führende Länder in Europa waren 1989 Italien und das Vereinigte Königreich, gefolgt von Deutschland und Frankreich.

2.1.16. In der Gemeinschaft wurden hauptsächlich die Bereiche "Gesetze und Regierungsverordnungen" (19 %) gefolgt von "Geschäfte, Finanzen und Unternehmensverzeichnisse" (16 %) auf CD-ROM aufgenommen, während in den USA insbesondere "Geographie, Kartographie, Erhebung und Statistiken" (20 %) und "Allgemeine Nachschlagewerke, Bibliographien" (15 %) mit diesem Medium gespeichert wurden. Aus Japan kam der größte Teil der "Unterhaltungs"-Titel (52 %). Infotech zufolge betrugen die Gesamteinkünfte aus kommerziellen Titeln auf CD-ROM im Jahre 1989 ungefähr 441 Mio. ECU bei 366.000 installierten Laufwerken und 753 veröffentlichten Titeln.

2.1.17. Neue Übertragungsmedien

Datenübertragung durch Richtfunkkanäle, d.h. bodengebundene Fernsehnetze, Satelliten oder Frequenzmodulationszwischenträger, ist eine alternative Methode für die Bereitstellung von elektronischen Informationsdiensten. Rundfunk ist besonders geeignet für Datendienste, die gleichzeitig für eine große Zahl von Benutzern bestimmt sind: Realzeit-Börsennotierungen, Rennergebnisse, aktualisierte Preislisten für ein Einzelhändlernetz. Diese drei Teilbereiche sind das Kernstück des Rundspruchnetzes. Die Entwicklung dieses Marktes wird allerdings in Europa durch Mangel an Radiofrequenzen, hohe Investitionskosten und Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung des rechtlichen Rahmens für solche Dienste behindert. Abgesehen von Rundfunk-Videotext (Teletext) bestehen in Europa nur sehr wenige Rundspruchdienste. Die meisten von ihnen befinden sich im Vereinigten Königreich.

2.1.18. Bei Audiotext handelt es sich um eine Technologie, bei der die Benutzer interaktiven Zugriff auf Informations- und Telefonkommunikationsdienste haben. Der Benutzer wird wie bei Videotext mit baumförmiger Suchstruktur durch Auswahl von aufeinanderfolgenden Menüs in den Informationsdienst eingeführt, indem er die zwölf Tasten seines Telefons benutzt. Die Information wird entweder durch eine synthetische oder durch eine aufgezeichnete Stimme angeboten, die die gesammelten Daten mitteilt, oder sie wird durch Telefax übermittelt.

Gegenwärtig läuft ein Modellversuch mit mehrsprachiger Audiotext-Stimmenerkennung beim ECHO-Zentralrechner der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Diese Technologie, die in Europa gerade im Entstehen begriffen ist, könnte zu einem ernsthaften Rivalen für Videotext werden, da sie die einfachste und am weitesten verbreitete Terminalart benutzt - das Telefon.

2.1.19. Nach einer von Electronic Publishing Services durchgeführten Untersuchung betrug der Wert des Audiotext-Informationsdienstmarktes 1989 in der Gemeinschaft 300 Mio. ECU. Er könnte in den nächsten fünf Jahren um 300 % bis 400 % anwachsen und bis 1993 ein Volumen von 700 bis 1.200 Mio. ECU erreichen, vorausgesetzt, es werden geeignete Regelungs- und Abrechnungssysteme eingeführt.

2.1.20. Die Gemeinschaft begann in den frühen 70er Jahren, im Bereich der Datenbankendienste aktiv zu werden. Damals konzentrierten sich die Gemeinschaftsinitiativen hauptsächlich auf wissenschaftliche und technische Informationen.

2.1.21. Die ersten Aktionspläne auf dem Gebiet Information und Dokumentation im Zeitraum 1975 bis 1983 hatten als Hauptziel die Entwicklung einer grundlegenden Infrastruktur, die für den Zugriff auf die verfügbaren Online-Datenbanken in der Gemeinschaft notwendig war. Dieses Ziel wurde durch die Einführung von "Euronet DIANE" erreicht, das nun durch die Verbindung von innerstaatlichen paketvermittelten Datennetzen ersetzt worden ist. Später, durch ein

Fünfjahres-Programm zur Entwicklung des spezialisierten Informationsmarktes (1984-1988), konzentrierten sich die Gemeinschaftsanstrengungen auf die Verbesserung der Qualität und die Ausweitung der Themenbereiche der in der Gemeinschaft hergestellten Datenbanken.

Durch die Aufforderung, Vorschläge einzureichen, ermutigte sie die Schaffung europäischer Datenbanken und förderte ihre Benutzung überall in der Gemeinschaft. Diese Bemühungen werden fortgesetzt mit dem Impact I Programm und jetzt mit dem Impact II Programm (Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1991).

2.1.22 Zusammen mit nationalen Initiativen haben diese Gemeinschaftsprogramme die Entwicklung elektronischer Informationsdienste innerhalb der Gemeinschaft angeregt. Vor der Öffnung von "Euronet DIANE" betrug der Abstand beim Umsatz zwischen dem europäischen und dem amerikanischen Online-Informationsmarkt 1:10. Dieser Abstand hat sich auf 1:3 verringert.

2.1.23. Allerdings schließt sich der Abstand zwischen der Größe des gemeinschaftlichen und der Größe des amerikanischen Informationsdienstmarktes nur schrittweise. Der europäische Informationsdienstmarkt ist immer noch sehr stark zersplittert, hauptsächlich als Ergebnis der sprachlichen, rechtlichen und technischen Barrieren. Er entwickelt sich vorrangig im innerstaatlichen Bereich. Die Unterschiede in der nationalen Politik, insbesondere bei der Entwicklung der Videotext-Netze, in Verbindung mit den wirtschaftlichen Disparitäten innerhalb der Gemeinschaft, verstärken die Diskrepanzen zwischen Mitgliedstaaten.

2.1.24. Im Hinblick auf den wachsenden Wettbewerb auf dem Markt, haben die Hauptmarktteilnehmer auf dem europäischen Informationsdienstmarkt nationale oder transatlantische Schutzvereinbarungen der europäischen Zusammenarbeit vorgezogen. Dennoch werden neue Möglichkeiten für die Entwicklung eines gemeinschaftsweiten Marktes für Datenbankendienste eröffnet, durch den bei der Durchführung einer gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik erreichten Fortschritt, durch das Auftauchen des CD-ROM-Marktes und der Audiotext-Technologie, durch die Entwicklung von Brücken zwischen Großrechnern in Verbindung mit der neuen Nachfrage nach Information als Folge der Schaffung des Einheitlichen Marktes.

PS: Quelle der Zahlenangaben im Abschnitt 2.1 am Ende der Begründung (S.60)

2.2. Der Rechtsschutz von Datenbanken in den Mitgliedstaaten

2.2.1. Gegenwärtig erwähnt kein Mitgliedstaat in seinem Urheberrecht ausdrücklich den Rechtsschutz von elektronischen Datenbanken. Da die Herstellung von Datenbanken in Europa erst Mitte der 80er Jahre wichtig wurde, überrascht es nicht, daß die Gesetzgeber in ihre Rechtsordnung bislang noch keine besonderen Vorschriften für eine Technologie aufgenommen haben, die erst kürzlich in einer Reihe von Mitgliedstaaten Bedeutung erlangte.

2.2.2. Zusätzlich zu der Tatsache, daß sich der Datenbankensektor erst vor kurzer Zeit herausgebildet hat, ist auch darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei um einen Wirtschaftsbereich handelt, der in einigen Mitgliedstaaten dynamischer ist als in anderen. Geschätzte Umsatzzahlen für Online-Dienste für das Jahr 1992 (zitiert im "Panorama der EG-Industrie 1990") zeigen an dem einen Ende der Skala das Vereinigte Königreich mit einem Umsatz von 1.770 Mio. ECU und am anderen Ende Spanien mit 26. Mio. ECU. Die Zahlen für den Rest Europas, einschließlich fünf der Mitgliedstaaten mit noch geringerem Umsatz als Spanien, belaufen sich lediglich auf 196 Mio. ECU. Das Vereinigte Königreich allein könnte also 50 % des europäischen Marktes für Online-Datenbankdienste beanspruchen. Eine ähnliche Unausgewogenheit, allerdings im kleineren Rahmen, ist bei Videotext-Terminals zu beobachten. Frankreich hatte Ende 1988 4 Mio. Videotext-Terminals in Betrieb; hingegen stehen in den übrigen elf Mitgliedstaaten insgesamt lediglich 330.000 Terminals.

2.2.3. Dieses erst in jüngerer Zeit aufgetretene, unausgewogene Wachstum der Datenbankindustrie in der Gemeinschaft hat dazu geführt, daß nach der bestehenden Gesetzeslage Datenbanken im Sinne von Fakten- oder Datensammlungen nur in einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten als ausdrücklich urheberrechtsfähig gelten können. Zu diesen Mitgliedstaaten gehören wahrscheinlich Spanien und das Vereinigte Königreich. Andere Mitgliedstaaten mit nichterschöpfenden Listen urheberrechtlich geschützter Werke können Datenbanken durchaus auch unter der umfassenden Begriffsbezeichnung "literarische Werke" oder unter "Sammlungen" schützen.

In keiner der betreffenden Rechtsordnungen wird allerdings der Begriff "Datenbank" benutzt. Bei Verweisen auf Sammlungen, Zusammenstellungen oder Werke wie Tabellen, Verzeichnisse oder Kataloge müßte daher davon ausgegangen werden, daß sie Sammlungen von Werken oder Daten einschließen, wenn angenommen werden soll, daß alle Datenbanken gegenwärtig von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geschützt werden. Es ist nicht klar, ob Datenbanken in elektronischer Form ebenfalls geschützt werden oder ob die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten benutzten Begriffe so verstanden werden müssen, daß sie sich ausdrücklich oder implizit nur auf Werke oder Daten in Papierform beziehen.

2.2.4. Es wäre logisch anzunehmen, daß alle Datenbanken geschützt werden sollen, da es für die Schutzzfähigkeit eines Werkes nach dem Urheberrecht normalerweise nicht darauf ankommt, in welcher Form das Werk fixiert oder gehandelt wird. Allerdings könnte argumentiert werden, daß die Auswahl oder Anordnung der normalerweise in einer Sammlung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft enthaltenen Werke oder Informationsmaterialien nicht in jeder Beziehung die gleiche Tätigkeit darstellt wie die Zusammenstellung von Daten auf elektronischem Wege in einer Online-Realzeit-Datenbank. Abgesehen von wenigen Ausnahmen schließen daher die Bezugnahmen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf "Werke", "Sammlungen" oder ähnliche Arten von Werken nicht notwendigerweise auch elektronische Datenbanken mit ein.

2.2.5. Auch wenn man davon ausgeht, daß nichts in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten implizit oder ausdrücklich elektronische Datenbanken vom Urheberrechtsschutz ausnimmt, bleiben doch bedeutende Unterschiede hinsichtlich des sich daraus ergebenden Schutzes in den Mitgliedstaaten bestehen. Eine erste und grundsätzliche Unterscheidung betrifft den Originalitätsstandard, den ein Mitgliedstaat zur Feststellung der Schutzzfähigkeit einer Datenbank anwenden könnte. Angesichts der beachtlichen Unterschiede bei den gegenwärtig angewendeten Originalitätsprüfungen könnte dieselbe Datenbank

in einigen Mitgliedstaaten geschützt, in anderen nicht geschützt werden oder sie könnte nicht als Datenbank, sondern als eine andere Art von Werk geschützt werden.

- 2.2.6. Ähnliche Unterschiede bestehen hinsichtlich der Schutzdauer und der Inhaberschaft an den Rechten, wenn eine Datenbank im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, als kollektives Werk oder durch eine juristische Person geschaffen wurde.
- 2.2.7. Ein dritter, gleichbedeutender Bereich, in dem Unterschiede bestehen, betrifft die Möglichkeit eines Datenbankbenutzers, in einem bestimmten Mitgliedstaat Abspeicherungen vorzunehmen, d.h. die Vervielfältigung der gesamten Datenbank oder einzelner Teile. Ausnahmen für Unterrichtszwecke oder privaten Gebrauch, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bestehen, unterscheiden sich sowohl bezüglich der verschiedenen Arten von Werken als auch bezüglich der Werke, die in allen Mitgliedstaaten als der gleichen Kategorie zugehörig anerkannt werden.
- 2.2.8. Zusammenfassend mögen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wohl dazu dienen, Sammlungen oder Zusammenstellungen von Werken oder anderem Informationsmaterial entweder als Werke gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder als Sammlungen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft urheberrechtlich zu schützen; unklar ist aber, ob ein derartiger Schutz in allen diesen Fällen auch für "Datenbanken" und insbesondere elektronische Datenbanken gilt. Gleichfalls ist es unklar, inwieweit Werke oder Materialien, die nicht aus Text bestehen, von der gegenwärtigen Rechtsordnung geschützt werden. Selbst wenn ein Schutz für elektronische Datenbanken besteht, einschließlich solcher Datenbanken, die anderes Material als Text enthalten, trifft es sicherlich zu, daß sich in der Praxis durch die Anwendung der Rechtsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten für eine bestimmte Datenbank unterschiedliche Resultate ergeben werden.

- 2.2.9. Auch die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten trägt nicht zur Erhellung der Frage bei, in welchem Umfang elektronische Datenbanken Urheberrechtsschutz genießen. Selbst in den Mitgliedstaaten mit der am weitesten entwickelten Datenbankindustrie gibt es nur relativ wenig Fallrecht. Vereinzelte Fälle in der Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten sind hinsichtlich des Schutzzumfangs nicht überzeugend. Daher stellt eine Analyse der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten zu Sammlungen oder Zusammenstellungen in Papierform nicht notwendigerweise ein zuverlässiges Indiz für den Ausgang von Streitverfahren dar, die elektronische Datenbanken in einem Mitgliedstaat betreffen.
- 2.2.10. In Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden hat man sich für eine andere Lösung entschieden. Dort gibt es unabhängig von der Urheberrechtsgesetzgebung für Kataloge, Tabellen und ähnliche Erzeugnisse, in denen eine große Anzahl von Informationsthemen zusammengestellt worden ist, einen zehnjährigen Schutz gegen Vervielfältigung. Bestimmte Arten von Information würden nach dieser 10-Jahres-Schutzregel für Kataloge nicht einmal Schutz genießen, da der Schutz nur die Vervielfältigung des betreffenden Werkes untersagt, und nicht den erneuten Gebrauch der darin enthaltenen Information.
- 2.2.11. Im Hinblick auf die Unsicherheit und die möglichen Interpretationsunterschiede, die den Schutz von Datenbanken gegenwärtig umgeben, besteht die Notwendigkeit, zumindest einen grundsätzlich harmonisierten Rahmen zu schaffen. Wenn dies nicht schnell geschieht, besteht das Risiko, daß die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche einschlägige Vorschriften erlassen, oder daß die Gemeinschaftsdatenbanken Opfer widerrechtlicher Aneignung werden, weil ein durchsetzbarer Schutz fehlt. Investitionen in diesem Bereich können nicht gestützt werden während die Datenbankindustrie heranreift, wenn Datenbanken aus der Gemeinschaft nicht mindestens so gut geschützt werden wie die ihrer wichtigsten Handelspartner.

2.3. Der Rechtsschutz von Datenbanken bei den wichtigsten Handelspartnern der Gemeinschaft

2.3.1. Der erste Vergleich muß natürlich mit der Datenbankindustrie der Vereinigten Staaten gezogen werden. Der US Copyright Act von 1976 definiert Zusammenstellung als ein Werk, das durch die Sammlung oder Zusammenstellung bereits bestehenden Materials erstellt wird oder durch Daten, die ausgesucht, koordiniert und so zusammengestellt werden, daß das sich ergebende Werk insgesamt eine eigene Schöpfung des Urhebers wird. Section 103 des Act stellt darüber hinaus klar, daß Zusammenstellungen in die nicht erschöpfende Liste der "Werke" gehören, die gemäß Section 102 geschützt werden, ohne allerdings auszuführen, ob ein solcher Schutz dem Schutz für literarische Werke oder dem für eine andere Kategorie von Werken entsprechen soll. In Section 103 (6) wird allerdings darauf hingewiesen, daß das urheberrechtsfähige Element der Zusammenstellung das Material ist, das den Beitrag des Urhebers an diesem Werk darstellt, und daß es von dem in dem Werk benutzten bereits bestehenden Material zu unterscheiden ist.

2.3.2. Auch in den Vereinigten Staaten liegt nur relativ wenig Rechtsprechung zur Frage des Schutzes von elektronischen Datenbanken vor; deshalb ist es notwendig, Fallrecht hinzuzuziehen, bei dem Zusammenstellungen in Papierform betroffen waren, da die Definition von "Zusammenstellung" besonders auf "Daten" Bezug nimmt und Section 102 auf Werke Anwendung findet, die auf einem beliebigen greifbaren Ausdrucksmittel fixiert sind ..., von dem sie entweder direkt oder mit Hilfe einer Maschine oder eines Hilfsmittels abgerufen, vervielfältigt oder in sonstiger Weise übermittelt werden können.

2.3.3. Nach der jüngsten Gerichtsentscheidung aus den USA über die Frage des Schutzes einer Datenzusammenstellung (Feist Publication Inc. v. Rural Telephones service company Inc. 499 US. 113 L Ed 2nd 385, III d.c.t. 1991) scheint es klar zu sein, daß sich eine neue Linie in der Rechtswissenschaft abzeichnet, die das Kriterium der aufgewendeten Arbeit ("sweat of the brow") nicht gelten läßt, sondern Originalität im Sinne des Urheberrechts verlangt. Sollte diese

Argumentationslinie in den USA weiter verfolgt werden, könnte es sein, daß elektronische Datenbanken wie auch Sammlungen in Papierform, die der Originalitätsprüfung nicht standhalten, unabhängig vom Einsatz von Erfahrung, Arbeit, Aufwand oder Finanzinvestitionen bei ihrer Schaffung vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen werden.

- 2.3.4. In anderen Rechtsordnungen in der Welt verfügen nur wenige der Berner Übereinkunft angehörende Länder über eine ausdrückliche Gesetzgebung für Datenbanken. Es darf, wie bei den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, davon ausgegangen werden, daß die Anwendung von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft den Schutz von Sammlungen oder Zusammenstellungen dort ermöglicht, wo die nationale Gesetzgebung über Bestimmungen für derartige Werke verfügt oder wo nicht erschöpfende Listen geschützter Werke genügend weit gefaßt werden, um zusätzliche und nichtspezifizierte Werkkategorien einzubeziehen. Bei der jüngsten Debatte über das Thema der Anwendung der Berner Übereinkunft auf Datenbanken (Sitzung des Sachverständigenausschusses über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft vom 4. bis 8. November 1991) gab es weitgehende Unterstützung für eine Klarstellung der Übereinkunft in diesem Punkt.

- 2.3.5. In einigen Industriestaaten gibt es allerdings besondere Bestimmungen. In Japan beispielsweise enthält das Urheberrechtsgesetz von 1986 (Copyright law) in Artikel 12 a den Schutz der "Datenbank-Werke". Demzufolge werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder der systematischen Ordnung von darin enthaltener Information eine geistige Schöpfung darstellen, als unabhängige Werke geschützt.

In Artikel 2 Absatz 1 (xter) werden Datenbanken wie folgt definiert: Eine Datenbank ist eine Zusammenfassung von Informationen - z. B. Artikel, Ziffern oder Diagramme - die systematisch so geordnet ist, daß diese Informationen mit Hilfe eines Computers abgerufen werden können.

3.0. Umfang des Schutzes

3.1. Definition des Gegenstandes

- 3.1.1. Mit dieser Richtlinie sollen die besonderen Probleme geregelt werden, die sich aus der Benutzung von elektronischen Datenbearbeitungsgeräten für die Archivierung, Bearbeitung und den Abruf von "Information" im weitesten Sinne ergeben.
- 3.1.2. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft können Sammlungen von Werken der Literatur oder Kunst wegen der Auswahl oder Anordnung des Inhalts geschützt werden. Als dieser Artikel formuliert wurde, konnten die Parteien der Übereinkunft die heutigen interaktiven Multimedia-Datenbanken nicht vorhersehen, in denen Ton, Text, Bild, Daten und Zeichen in einer einzigen Sammlung zusammengefaßt werden.
- 3.1.3. Bevor die elektronische Bearbeitung mit Hilfe der Digitalisierung möglich war, mußten die verschiedenen Medien, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke fixiert wurden, isoliert voneinander und unter Anwendung einer Vielzahl von Fixierungs- und Wiedergabetechniken gelagert und benutzt werden. So wurden z.B. die Tonspur und die Bilder eines Films nicht in demselben Verfahren fixiert und wiedergegeben, Textdaten und Zahlen konnten nicht mit derselben Ausrüstung und denselben Techniken bearbeitet werden.
- 3.1.4. Mit der Möglichkeit, alle geschriebenen Werke, Fakten, numerische Informationen, Bilder und Töne binär darzustellen, müssen die Konzepte für Fixierung und Wiedergabe, Archivierung und Abruf des betreffenden Informationsmaterials neu geprüft werden.
- 3.1.5. Bis vor kurzem galten Rechtsvorschriften - wo sie zum Schutz von Zusammenstellungen als solchen bestanden - nur für Sammlungen literarischer Werke oder Auszüge aus literarischen Werken oder in einigen Fällen für Sammlungen künstlerischer Werke. Datensammlungen werden nur selten ausdrücklich erwähnt.

In den Mitgliedstaaten hat es offenbar nur relativ wenige Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Frage der Verletzung von Urheberrechten an Sammlungen ganzer Werke bzw. Auszügen von Werken gegeben.

- 3.1.6. Dies läßt sich dadurch erklären, daß sich der Schutz nicht auf den Inhalt der Sammlung - also die Werke selber - erstreckt, sondern auf die Auswahl oder Anordnung dieser Werke. Angesichts der Vielzahl von Wahlmöglichkeiten, die diese zwei Kriterien bieten, gibt es nur wenige Beispiele dafür, daß ein zweiter Urheber genau die gleiche Auswahl oder Anordnung von Werken in seiner Anthologie trifft wie der erste Urheber.
- 3.1.7. Bis zur Einführung der informatisierten Archivierungs- und Abrufsysteme unterlagen derartige Sammlungsvorhaben Beschränkungen, weil die Menge des nützlicherweise in einem Band zusammenzufassenden Materials begrenzt war.
- 3.1.8. Das Auftreten der Digitalisierung hatte Auswirkungen auf beide Faktoren. Während die Anordnung der "manuell" zusammengestellten Werke grobenteils willkürlich war, und als solche ein klarer Ausdruck der persönlichen Wahl des Urhebers, ist die Anordnung der Werke in einer Datenbank bis zu einem gewissen Grade durch die logische Anordnung der Software bestimmt, die der Datenbank zugrundeliegt und die den Abruf des Werkes durch den Benutzer erlaubt. Daher können gewisse Ähnlichkeiten bei der Anordnung von Material in Datenbanken auftauchen, die mittels derselben Datenbanken-Software geschaffen wurden.

In bestimmten Fällen (besser "intelligente Anwendung" als "Künstliche Intelligenz" genannt) gibt es sogar Beispiele dafür, daß Teile der Anordnung entsprechend der Benutzung der Datenbank von dem Computerprogramm selbst bewirkt und angepaßt werden. Selbst wenn die Parameter für die Materialanordnung in einer Datenbank unter Bezugnahme auf in Großserie hergestellte Datenbank-Software gesetzt wurden, kann jedoch bei anderen Gesichtspunkten der Schaffung der Datenbank eine Urheberschaft vorliegen.

- 3.1.9. Da die elektronische Datenbearbeitung zu einer quantitativen und qualitativen Erweiterung des in einer einzigen Datenbank speicherbaren Informationsmaterials geführt hat, kann die Auswahl durch den Urheber auch weniger eng werden, da es gerade die erschöpfende, umfassende Natur der Quelle Datenbank ist, die ihr in vielen Fällen ihren Marktwert verleiht. Die Auswahlfunktion wird daher teilweise vom Urheber auf den Benutzer übertragen, selbst wenn letzterer in Wirklichkeit mittels der Software durch den Inhalt der Datenbank geführt wird.
- 3.1.10. Da die Methode der elektronischen Bearbeitung die Natur dessen, was in Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft vorhergesehen werden konnte, grundlegend verändert hat, hat sich die Kommission bei dieser Richtlinie auf Sammlungen konzentriert, deren Inhalt mit elektronischen Mitteln angeordnet, gespeichert und zugänglich gemacht wird. Dies sollte aber nicht als eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf eine bestimmte Technologie verstanden werden, noch sollte daraus ein Argument abgeleitet werden, daß e contrario Sammlungen, bei denen keine elektronischen Mittel benutzt wurden, vom Urheberrecht in den Mitgliedstaaten nicht geschützt werden. Angesichts der eindeutigen Bestimmung in der Berner Übereinkunft, nach der geschützt wird, was "traditionelle nichtelektronische Zusammenstellungen" genannt werden könnte, und angesichts des jüngsten Vorschlags der WIPO (Weltorganisation für das geistige Eigentum), Datensammlungen in die gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Übereinkunft geschützten Werke einzubeziehen (World Intellectual Property WIPO BCP/CE/1/1/Part One Memorandum über Fragen betreffend ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft), kann kein Zweifel daran bestehen, daß ein solcher Schutz weiterhin für Sammlungen oder Anthologien von Werken oder Daten in Papierform nach dem bestehenden Urheberrecht der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen muß. Diese Frage wird in Ziffer 2.2. der besonderen Bestimmungen dieser Begründung genauer behandelt.

- 3.1.11. Das zweite Element des Schutzzumfangs, das die Kommission veranlaßt, ihre Aufmerksamkeit auf das Kriterium der elektronischen Bearbeitung zu konzentrieren, ist die Tatsache, daß Bild und Ton nun zusammen mit Daten anderer Art in der gleichen Weise, und sogar in derselben Datenbank, zusammengestellt werden können wie Text und Zahl.

Eine derartige Reduzierung verschiedener Datentypen auf eine gemeinsame Binär-Code-Darstellung verändert die Natur des "Zusammenstellung" genannten Produktes grundlegend. Dies macht es zur Vermeidung von Zweifelsfällen erforderlich, eindeutige Regeln für diese neuen Arten von Sammlungen, die allgemein als "Datenbanken" bekannt sind, festzulegen, besonders im Hinblick auf Fragen der Beschränkung der ausschließlichen Rechte des Urhebers nach dem Urheberrecht. Darüber hinaus gilt, daß elektronische Datenbanken besonders anfällig für Piraterieakte sind, da mittels moderner Kommunikationsnetze sehr leicht, schnell und zu geringen Kosten ein Teil oder die Gesamtheit ihres Inhalts abgerufen und vervielfältigt werden kann. Daher ist es unerlässlich, besondere Maßnahmen einzuführen, um den Urhebern elektronischer Datenbanken klare und durchsetzbare Rechte zu geben, zusätzlich zu denen, die gegenwärtig für Sammlungen in Papierform gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft bestehen.

3.2. Verhältnis zwischen dem Schutz der Datenbank und dem Schutz ihres Inhalts

- 3.2.1. Wie oben unter Ziffer 2.1 ausgeführt, steht die Grundlage für den Schutz einer Datenbank gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft in Zusammenhang mit der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts. Die Frage des Schutzes der Werke oder Informationsmaterialien, die in der Datenbank festgehalten werden, wird von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft nur insoweit angesprochen, als die Datenbank unbeschadet der Rechte an ihrem Inhalt geschützt wird.

- 3.2.2. Die vorliegende Richtlinie folgt diesem Grundsatz, indem sie Urheberrechtsschutz für die Art und Weise gewährt, in der die Sammlung hergestellt wurde, d.h. für die vom Urheber durch Auswahl und Anordnung des Informationsmaterials und durch Zugänglichmachung für den Benutzer getroffene persönliche Wahl. Ein unzulässiger Akt in bezug auf die Datenbank gemäß Urheberrecht ist deshalb eine Verletzung von Rechten an diesen Auswahl- bzw. Anordnungselementen, aber kein Verstoß gegen Rechte an dem Inhalt der Datenbank, obwohl dieser Inhalt selbst Gegenstand geistigen Eigentums oder anderer Rechte sein kann.

Obwohl die Speicherung von Werken und Informationsmaterial in einer Datenbank notwendigerweise eine Vervielfältigung dieser Werke oder Informationsmaterialien bedeutet, behandelt diese Richtlinie nicht die Frage des Urheberrechts oder anderer Rechte an dem Inhalt der Datenbank. Sofern nämlich der Inhalt der Datenbank selbst Gegenstand von Urheberrechten ist, bleiben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Vervielfältigung der betreffenden Werke weiterhin anwendbar, auch wenn die Werke in eine Datenbank übernommen worden sind. Allerdings wird die Frage der Einbeziehung bibliographischen Materials in eine Datenbank besonders behandelt, da das Problem des urheberrechtlichen Schutzes solchen Informationsmaterials in einer Reihe von Mitgliedstaaten bei weitem nicht klar geregelt ist. Diese Frage wird im zweiten Teil dieses Memorandums unter Ziffer 4.1 genauer behandelt.

- 3.2.3. Zum Wesen von elektronisch gespeicherten und bearbeiteten Daten gehört, daß die Auswahl nicht abgeschlossen sein und die Anordnung des Inhalts ständig weiterentwickelt werden kann. Eine in Realzeit oder nahe an der Realzeit arbeitende Datenbank, die zum Beispiel alle 30 Sekunden aktualisiert wird, verfügt über einen Inhalt, der mit der Zeit zunimmt und sogar manchmal teilweise gelöscht wird. Darüber hinaus kann auch die Anordnung dieses Inhalts mit der Zeit entsprechend neuer Inputs und neuer Nutzungsmuster weiterentwickelt werden. Trotzdem müssen die Kriterien und Parameter für die Auswahl und Anordnung von einem menschlichen Urheber festgesetzt werden,

unabhängig davon, ob die Auswahl oder Anordnung später mit Hilfe intelligenter oder Expertensysteme in der Software vorgenommen wird, und unabhängig davon, ob der Inhalt der Datenbank über längere Zeit unverändert bleibt. Soweit bei der Auswahl oder Anordnung von Informationsmaterial bestimmte Wahlentscheidungen getroffen wurden, können daher die ursprünglichen Kriterien und Parameter, die diese Wahlentscheidungen bestimmen, einem menschlichen Urheber zugeschrieben werden.

3.2.4. Es wurde darauf hingewiesen, daß manchmal weder die Kriterien für die Auswahl noch die Kriterien für die Anordnung genügend Raum für individuelle Wahlentscheidungen des Urhebers bieten. Hierzu wird häufig das Beispiel eines alphabetisch geordneten Verzeichnisses von Telefonteilnehmern in einem bestimmten Ort genannt. In diesem Fall muß der Inhalt des Verzeichnisses sinnvollerweise so vollständig wie möglich sein, und ein zweiter Urheber kann nicht vermeiden, denselben Inhalt zu wiederholen, wenn er dieselbe Vollständigkeit erreichen möchte. Gleichfalls ist es bei derartigen Verzeichnissen üblich, daß die Anordnung der Daten alphabetisch erfolgt, um die Handhabung zu erleichtern; der zweite Urheber kann die Wiederholung einer solchen alphabetischen Anordnung nur schwer vermeiden. Der zweite Urheber kann natürlich ein anderes Verzeichnis erstellen, das unter den Telefonteilnehmern eine Auswahl nach besonderen Kriterien, wie z.B. Adresse oder Beschäftigung, trifft, oder er kann theoretisch die alphabetische Anordnung ändern.

3.2.5. In diesen wenigen Fällen, in denen realistischerweise weder die Auswahl noch die Anordnung von einem zweiten Urheber geändert werden kann, ist es möglich, daß der normalerweise durch das Urheberrecht für Sammlungen vorgesehene Schutz nicht gewährt werden kann, da der zweite Urheber nicht in der Lage sein wird, die Originalität seiner Auswahlentscheidungen nachzuweisen. Darüber hinaus sollte auch an der ersten Sammlung kein Urheberrecht bestehen, soweit sie bestimmte allgemein bekannte Methoden, wie z.B.

die Auflistung jedes Teilnehmers oder die Benutzung einer alphabetischen Anordnung, verwendet, weil ein derartiges Urheberrecht nur zur Folge hätte, daß jeder andere Urheber davon abgehalten wird, Werke oder Informationsmaterial umfassend oder alphabetisch zusammenzustellen.

- 3.2.6. Es wäre eine nicht akzeptable Ausdehnung des Urheberrechts und eine unerwünscht restriktive Maßnahme, wenn einfache abschließende Anhäufungen von Werken oder Informationsmaterial, die gemäß allgemein benutzten Methoden oder Grundsätzen angeordnet sind, denselben Schutz genießen könnten wie andere literarische Werke.
- 3.2.7. Allerdings impliziert auch die reine Anhäufung von Fakten, Statistiken, bibliographischen Informationen, Namen und Adressen eine beträchtliche Geschäftstätigkeit. Zeit, Arbeit und Organisation werden aufgewendet, um zu sammeln, die Genauigkeit des erforderlichen Datenumfangs zu überprüfen und hieraus ein marktfähiges Produkt oder einen marktfähigen Dienst zu schaffen. In diesem Sinne sind Daten einem Rohstoff vergleichbar. Wenn andere sich diesen Rohstoff unrechtmäßig aneignen, können sie ähnliche oder identische Produkte oder Dienste zu weit geringeren Kosten vermarkten. In anderen Industriezweigen würde es als unlauterer Wettbewerb angesehen, wenn sich ein Unternehmen auf Kosten eines anderen Unternehmens Rohmaterial zur Verarbeitung frei aneignet, um ein ähnliches Produkt oder einen ähnlichen Dienst zu schaffen. Andererseits sollte kein Hersteller ein derartiges Monopol über die Rohmaterialquelle haben, daß er andere von dem Markt für die entsprechenden Endprodukte oder Dienste ausschließt.
- 3.2.8. Daher gewährt die vorliegende Richtlinie zusätzlich zu dem Schutz für die Datenbank als Sammlung - soweit sie die Originalitätskriterien dafür erfüllt - einen begrenzten Schutz des Inhalts der Datenbank, wenn dieser Inhalt nicht schon selbst durch Urheberrecht geschützt wird. Dieser Schutz gegen parasitäres Verhalten von Wettbewerbern, der in einigen - nicht in allen - Mitgliedstaaten schon nach dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb zur Verfügung steht, soll ein Klima schaffen, in dem Investitionen in Datenbearbeitung stimuliert und gegen mißbräuchliche Aneignung geschützt

werden können. Dieser Schutz verhindert weder den Informationsfluß, noch schafft er irgendwelche Rechte an der Information als solcher.

Wenn die betreffende Information aus anderen Quellen erhältlich ist, genießt der Urheber der Datenbank kein ausschließliches Recht an dieser Information. Wenn andererseits der Urheber der Datenbank die einzige Quelle für derartige Informationen ist, müssen Lizenzen für die kommerzielle Weiterverwertung der Informationen unter fairen, nicht diskriminierenden Bedingungen erteilt werden. Die Nutzung der Information für ausschließlich private Zwecke ist erlaubt.

4.0. Handlungsbedarf

4.1. Die Art des zu schützenden Werkes

4.1.1. Angesichts der Wachstumsrate der Informationsmenge in unserer Gesellschaft sind immer häufiger elektronische Mittel die einzige Lösung für das Problem der Speicherung und des Zugangs zu einer derartigen Informationsmenge. Um einige Beispiele von den verschiedenen Seiten des Spektrums der Datenbanktechnologie zu nennen: ein Flugreservierungssystem kann weltweit in Realzeit betrieben werden, weil es elektronisch aktualisiert werden kann; eine juristische Bibliothek muß nicht länger Papierfassungen aller über Jahrhunderte entschiedenen Fälle lagern, wenn mittels einer juristischen Online-Datenbank unmittelbarer Zugriff auf Zusammenfassungen oder Volltexte von Entscheidungen besteht. Schätzungen zufolge entspricht der jährliche Zuwachs an heute geschaffener Information der gesamten, weltweit zur Verfügung stehenden Information von vor fünfzig Jahren. Ein solcher jährlicher prozentualer Zuwachs kann nur dann bewältigt werden, wenn umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Datenspeicherungs- und Retrievaltechniken getätigt werden. Eine Datenbank ist deshalb nicht nur eine aus eigenem Recht schutzwürdige geistige Schöpfung unter kulturellen Gesichtspunkten, sondern auch ein wesentliches industrielles und kommerzielles Werkzeug, das die Schaffung optimaler Bedingungen für Investitionen in zukünftige Entwicklungen von Datenbanken in der Gemeinschaft erfordert.

- 4.1.2. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Handlung des Erstellens einer Sammlung eine geistige Leistung ist, die nach Urheberrecht wie das Schreiben von Nachschlagewerken, Lehrbüchern, wissenschaftlichen Abhandlungen oder im Bereich künstlerischer Kompositionen die Schaffung von Werken wie Kollagen als ein kreativer Prozeß anerkannt werden muß.
- 4.1.3. Soweit man davon ausgehen kann, daß der Urheber einer Datenbank eine Wahl getroffen hat und daher bei der Auswahl oder Anordnung des ihm zur Verfügung stehenden Informationsmaterials geistig schöpferisch tätig war, besteht kein einleuchtender Grund, Datenbanken vom Urheberrechtsschutz auszunehmen. Die Feststellung, ob eine geistige Schöpfung stattgefunden hat, hängt weder von der Schutzfähigkeit des Inhalts ab, noch ausschließlich von der Auswahl oder Anordnung dieses Inhalts.
- 4.1.4. Das Erstellen eines Datenmodells, eines Thesaurus und eines Indexierungs- oder Querverweisungssystems ist ebenfalls ein notwendiger geistiger Schritt zur Schaffung einer Datenbank, unabhängig von dem Material, auf dem es basiert. Der Nutzeffekt einer Datenbank als Quelle hängt von der Leichtigkeit und Effizienz ab, mit der der Benutzer Zugang zu gewünschten Werken oder Informationsmaterialien hat. Die Aufbereitung des Rohmaterials durch Abstraktion, Identifizierung, Entwicklung von Datenmodellen, Indexierungs- und Abfragesysteme trägt wesentlich zu dem bei, was als geistiger Input des Urhebers bezeichnet werden kann.

Die "Anordnung" des Informationsmaterials innerhalb der Datenbank hängt zu einem gewissen Grade von dem gewählten Indexierungssystem ab, da eine effiziente Informationsabfrage von einer bestimmten Speicheradresse nur mit dem Index möglich ist. Insofern ist eine "Anordnung" nur gegeben, als ein Verweisungsrahmen erstellt wird, den die Datenbank-Software dann ausfüllt.

4.1.5. Der Urheber einer Datenbank betreibt daher nicht nur die mechanische Sammlung und Anordnung seines Informationsmaterials; durch die Bearbeitung wird dem Rohmaterial ein Mehrwert hinzugefügt, der in einigen Fällen sogar in die Schaffung neuer Sekundärwerke münden kann, wie z.B. Zusammenfassungen von Gerichtsentscheidungen, auf deren Grundlage der Benutzer entscheiden kann, ob der gesamte Text der Entscheidung erforderlich ist.

4.2. Wirtschaftliche Konsequenzen eines fehlenden Schutzes für Datenbanken

4.2.1. Investitionen in neue Datenbank-Technologien werden nicht getätigt werden, wenn die Rechtslage in der Gemeinschaft nicht stabil und einheitlich ist und ausreichenden Schutz für das Fachwissen und die Arbeit eines Urhebers bietet, um den Markteintritt neuer Marktteilnehmer zu fördern. Gegenwärtig ist die Entwicklung der Datenbankindustrien in den Mitgliedstaaten sehr unausgewogen (siehe Ziffer 2.1.5.). Die oben erwähnte Rechtslage bedeutet keinen übermäßigen Schutz des Rechtsinhabers auf Kosten seiner Mitbewerber oder auf Kosten der Verbraucher insgesamt. Sie bedeutet auch nicht die Beschränkung des freien Informationsflusses.

4.2.2. Information sowohl im Sinne bereits bestehender Werke als auch im Sinne von Fakten, Zahlen und Statistiken kann normalerweise von jedem, der ein Interesse an ihrem An- und Verkauf hat, erworben werden. Ein Verleger erwirbt das Recht, die Ausgabe eines Werkes zu erstellen und zu verkaufen; ihm wird das ausschließliche Veröffentlichungsrecht an diesem bestimmten Text zugestanden. Ein Informationsproduzent oder -broker kann - ob es sich nun um Börsenzahlen, Wetterdaten, bibliographische Informationen usw. handelt - diese Informationen schaffen, sammeln und an andere verkaufen, die sie wiederum eventuell gegen Bezahlung an Endverbraucher vertreiben. Ebenso kann ein konkurrierender Informationsproduzent die gleiche Sammlungshandlung vornehmen oder seine eigene Information schaffen, die an konkurrierende Informationsbroker verkauft werden kann.

- 4.2.3. Ein Schutz der Datenbank durch Urheberrecht hindert deshalb niemanden daran, das Recht für die Veröffentlichung von Werken oder Informationsmaterial zu erwerben oder selbst derartige Werke oder Informationsmaterialien zu schaffen.
- 4.2.4. Nur in dem Einzelfall, in dem der Ersteller und Vertreiber des Werkes oder Informationsmaterials die einzige mögliche Quelle für eine derartige Information ist und ein öffentliches Interesse an der Förderung des Wettbewerbs oder an der Sicherstellung der Weitergabe der Information besteht, ist vertretbar, daß das Werk des Urhebers der Datenbank frei verbreitet wird.
- 4.2.5. "Frei" heißt in diesem Fall nicht unentgeltlich, da die Sammlung von Werken oder Informationsmaterial nicht ohne eine gewisse finanzielle oder sonstige Investition des Urhebers der Datenbank geschaffen worden ist. Im Interesse des Wettbewerbs und der größeren Wahlmöglichkeit des Verbrauchers sollte jedoch, wenn der Urheber der Datenbank die einzige Informationsquelle ist, die Möglichkeit bestehen, daß diese Information über eine ohne Diskriminierung vergebene Lizenz erhältlich ist, damit der Mißbrauch einer Monopolstellung durch marktbeherrschende Informationsanbieter verhindert wird.
- 4.2.6. In diesem Sinne soll die Richtlinie sowohl die kreativen als auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte des Schutzes von Datenbanken umfassen: erstens den Schutz der geistigen Schöpfung des Urhebers gemäß Urheberrecht, das wohl für viele der gegenwärtig in der Gemeinschaft erstellten Datenbanken gilt, und zweitens den Schutz der Investition des Herstellers gegen parasitäres Verhalten von Piraten und unlauteren Mitbewerbern, die sich die Ergebnisse einer von dem Urheber der Datenbank unternommenen Sammlung unrechtmäßig aneignen wollen.
- 4.2.7. Wenn die Richtlinie diese beiden Aspekte nicht einbezieht, sondern nur der Teil der geschaffenen Datenbank geschützt wird, der eine urheberrechtsfähige Auswahl oder Anordnung enthält, wird sie dann keinen echten Schutz gewähren, wenn durch Vervielfältigung erhebliche finanzielle Verluste entstehen.

In technischer Hinsicht gibt es oft keine Möglichkeit, einen Benutzer oder Mitbewerber daran zu hindern, den Inhalt einer Datenbank abzurufen und ihn neu anzuordnen oder sogar aus diesem Material selbst eine Auswahl zu treffen, die in sein eigenes Erzeugnis einfließen soll. Da der Urheberrechtsschutz sich nur auf die Auswahl- oder Anordnungselemente einer Sammlung erstreckt, ergibt sich in diesem Fall keine Verletzung des Urheberrechts des Urhebers. Da sich der Urheberrechtsschutz andererseits nicht auf Ideen, Grundsätze oder bloße Fakten erstreckt, kann der Urheber einer Datenbank für den unrechtmäßig angeeigneten Inhalt seiner Datenbank keinen Schutz nach Urheberrecht geltend machen.

4.2.8. Die wirtschaftlichen Konsequenzen eines derartigen Verhaltens können der Datenbankindustrie in der Gemeinschaft potentiell sehr großen Schaden zufügen. Gegenwärtig regelt das Vertragsrecht weitgehend die Bedingungen, zu denen Zugang zu Datenbanken gewährt wird. Aber selbst bei dieser Sachlage besteht Unsicherheit für Inhaber von Rechten an Datenbanken, inwieweit besondere Bedingungen für das Kopieren sowohl der Auswahl und der Anordnung als auch der Information selbst durchgesetzt werden können, wenn man berücksichtigt, daß der Anwendungsbereich der rechtlichen Regelungen, die Datenbanken schützen, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten bei weitem nicht eindeutig ist.

4.2.9. Künftig wird sich die Vermarktung von Datenbanken wohl zunehmend auf den Pauschalverkauf von Produkten wie memory chips, digitale Kassetten und CD-ROM-Platten hin entwickeln, die umfangreiche Datenbanken enthalten. Unabhängig davon, ob dieser Verkauf ohne jegliche Bedingungen geschieht oder ob die Bedingungen der "Verpackungslizenz" (shrink wrap) Anwendung finden, wie gegenwärtig sehr häufig bei Massensoftware, wird es für den Rechtsinhaber genauso schwierig, wenn nicht unmöglich, mit vertragsrechtlichen Mitteln eine ebenso wirksame Kontrolle über die Art und Weise der Nutzung seiner Datenbank auszuüben, wie es gegenwärtig bei Online-Systemen der Fall ist.

4.2.10. Langfristig ist es daher für die wirtschaftliche Zukunft der Datenbankindustrie erforderlich, daß ein geeigneter Schutz nicht nur der Elemente besteht, die von nur mittelbarer Relevanz für den Benutzer oder Mitbewerber sind - nämlich Auswahl oder Anordnung des Informationsmaterials - sondern auch für das Informationsmaterial selbst, das man sich nach dem gegenwärtigen Urheberrecht leicht aneignen kann und das in vielen Fällen den wirklich wesentlichen Teil der Datenbank darstellt.

5.0. Wahl der Rechtsordnung

5.1.1. Bei der Abgrenzung des rechtlichen Rahmens, der den günstigsten Schutz für Datenbanken bietet, mußte die Kommission eine Lösung wählen, die bestimmten Parametern entspricht.

Die rechtliche Regelung muß Sicherheit und Stabilität gewährleisten, bestehende Rechte schützen und Investitionen in diesem Sektor fördern. Sie muß sicherstellen, daß Datenbanken aus der Gemeinschaft in Drittländern geschützt werden. Sie muß mit dem Schutz für andere ähnliche Werke übereinstimmen und mit der Politik der Gemeinschaft bei den TRIPS im GATT und bei der WIPO im Einklang stehen. Außerdem muß sie bezüglich der Behandlung von Urhebern und Benutzern von Datenbanken ausgewogen sein.

5.1.2. Eine Regelung "sui generis" könnte einige dieser Anforderungen erfüllen, jedoch nicht alle. Sie könnte den besonderen Wesensmerkmalen von Datenbanken angepaßt werden, aber würde weder Sicherheit noch Stabilität bieten, da sehr viel Zeit vergehen würde, bevor sich eine Rechtsprechung entwickeln kann, die dem neuen Rechtstext in einem so komplexen technischen Bereich eine beständige Auslegung bringt.

5.1.3. Eine sui generis-Regelung allein würde auch nicht sicherstellen, daß für Gemeinschaftsdatenbanken außerhalb der Gemeinschaft Gegenseitigkeit gewährt wird, da derartige Absprachen entweder bilateral mit jedem Land einzeln oder durch ein neues internationales Übereinkommen mit all den Risiken der Verzögerung oder des Scheiterns getroffen werden müßten.

Eine sui generis-Regelung könnte zwar auf die Interessen der Benutzer zugeschnitten werden, um eine ausgewogene Lösung zu bieten. Dies würde aber keine kohärente Verbindung zu dem Schutz bilden, den z.B. das der Datenbank zugrundeliegende Computerprogramm genießt. Ein derartiges System würde auch nicht mit dem urheberrechtlichen Schutz übereinstimmen, der Sammlungen und Anthologien bereits nach Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft gewährt wird.

- 5.2.1. Die Wahl des Systems der verwandten Schutzrechte würde ebenfalls viele der oben in bezug auf die sui generis-Regelung genannten Schwierigkeiten aufwerfen, da bislang kein Mitgliedstaat Datenbanken durch verwandte Schutzrechte schützt. Auch die Übereinkünfte, die den Schutz der verwandten Schutzrechte, wie z.B. die Rechte von Phonogrammherstellern, regeln, bieten keine echte Grundlage für die Ausdehnung derartiger Regelungen auf den Schutz von Datenbanken.
- 5.2.2. Da verwandte Schutzrechte Produktionstätigkeiten schützen sollen, die den für Urheberrechtsschutz geforderten Grad geistiger Kreativität nicht erreichen, wäre es eine deutliche Verneinung von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft, wenn Urhebern von Sammlungen oder Zusammenstellungen, ob nun in Papier- oder in elektronischer Form, das Recht abgesprochen würde, Urheberrechtsschutz zu erhalten, wo er anwendbar ist, indem ihr Schutz auf den eines verwandten Schutzrechts vermindert wird oder indem ein zweispuriges System errichtet wird, bei dem bestimmte Arten von Datenbanken lediglich den Schutz eines verwandten Schutzrechts in Anspruch nehmen können, während andere vollständigen Urheberschutz genießen.
- 5.2.3. Selbst wenn man annähme, daß die Abkommen von Rom bzw. Genf dahingehend erweitert werden könnten, daß Aufzeichnungen von Datenbanken erfaßt wären, würden die Abkommen über verwandte Schutzrechte in bezug auf den Schutz von Gemeinschaftsdatenbanken in Drittländern aus zwei Gründen weltweit sehr viel weniger angemessenen

Schutz gewähren als ein System auf der Grundlage des Urheberrechts. Erstens haben sehr viel weniger Staaten die Abkommen über verwandte Schutzrechte ratifiziert als die Berner Übereinkunft.

Zweitens wenden die bestehenden Abkommen über verwandte Schutzrechte das Prinzip der Inländerbehandlung nicht in der gleichen Weise an wie die Berner Übereinkunft.

- 5.2.4. Selbst wenn der Ansatz über die verwandten Schutzrechte eine internationale Anerkennung garantierte, ist doch eine Analogie zwischen einem Phonogramm, das z.B. aus einer Auswahl von digital auf einer optischen Platte fixierter Musik besteht, und einer auf derselben Art optischer Platte fixierten Datenbank nicht angemessen.

Die Rechte eines Phonogrammproduzenten beziehen sich auf die Fixierung der Darbietung eines musikalischen Werkes. Der Phonogrammhersteller hat die Rechte an einer Darbietung, die er zum Zwecke ihrer Vermarktung an eine größere Hörschaft auf einem materiellen Träger fixiert hat, entweder geschaffen oder erworben. Andere können jedoch die betreffenden musikalischen Werke von anderen Künstlern aufführen lassen (oder sogar von denselben Künstlern, vorausgesetzt, daß der erste Phonogrammhersteller nicht auch ausschließliche Rechte an den dargebotenen musikalischen Werken oder einen Exklusivvertrag mit dem Darbieter hat). Die gleiche Werkauswahl kann ein zweites Mal von denselben Künstlern in genau der gleichen Reihenfolge dargeboten und diese Aufführung kann von einem zweiten Phonogrammhersteller fixiert werden, ohne daß dieser das Phonogramm des ersten Herstellers "vervielfältigt" hätte. Genau aus diesem Grund gibt es in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in Artikel 13 eine Bestimmung über die Neuaufnahme von musikalischen Werken.

- 5.2.5. Im Gegensatz dazu muß der Urheber einer Datenbank eine beachtliche geistige Anstrengung unternehmen, um das Informationsmaterial zu sammeln und zu überprüfen, das dann für die Aufnahme in die Datenbank vorbereitet wird; außerdem muß er das Informationsmaterial in

seiner Datenbank so anordnen, daß der Benutzer effizient mit ihm umgehen kann. Obwohl das Gerät, mit der eine Compact Disc betrieben wird, die einzelnen Teile des Werks in unterschiedlichen Reihenfolgen ablaufen lassen kann, besteht jedoch nicht ein Dialog zwischen der Compact Disc und ihrem Benutzer, wie dies bei der Datenbank der Fall ist.

Hingegen erfordert die Aufgabe der Klassifizierung und Indexierung einer typischen, umfangreichen Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichungen in den Bereichen Physik, Elektrotechnik und Elektronik einen Thesaurus von ca. 3 Millionen Querverweisen, damit der Nutzer die für ihn relevanten Artikel effizient entnehmen und mit dem System in Dialog treten kann.

- 5.3.1. Aufgrund der obengenannten Tatsachen hat sich die Kommission für einen zweispurigen Ansatz entschieden, der die Vorteile eines Urheberrechtsschutzes mit zusätzlichen Maßnahmen gegen unlautere Auszüge bzw. Weiterverwertung des Inhalts einer Datenbank verbindet.

Der Urheberrechtsschutz findet auf die Auswahl oder die Anordnung von Werken oder Informationsmaterialien in einer Datenbank Anwendung und entspricht dem Schutzzumfang von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft.

Auf diesem Wege können rechtliche Strukturen in den Mitgliedstaaten leicht genutzt oder geändert werden, um Datenbanken als nach Urheberrecht geschütztes Werk einzubeziehen, und man kann sich auf Fallrecht zum Schutz von Sammlungen oder Zusammenstellungen von Werken in Papier- oder elektronischer Form beziehen.

- 5.3.2. Sowohl die Vorteile der in der Berner Übereinkunft vorgesehenen Inländerbehandlung können genutzt werden als auch die von dieser Übereinkunft angebotenen Möglichkeiten, zugunsten der Benutzer bestimmte Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten des Urhebers vorzusehen, z.B. in den Artikeln 2, 9, 10.

- 5.3.3. Die Entscheidung für den Urheberrechtsschutz vervollständigt in Verbindung mit der Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (90/250/EWG) ein kohärentes Paket, da der Inhalt einer Datenbank und das Programm, mit dem die Informationsmaterialien gespeichert und bearbeitet werden, nur schwer zu trennen sind.
- 5.3.4. Allerdings ist anzuerkennen, daß der Urheberrechtsschutz allein nicht die geeignete Lösung für alle Probleme sein kann, die durch den Schutz der Datenbanken aufgeworfen werden.
- 5.3.6. Daher hat die Kommission vorgeschlagen, eine besondere Bestimmung sui generis aufzunehmen, die von Regelungen wie dem Recht gegen unlauteren Wettbewerb oder dem Recht gegen parasitäres Verhalten abgeleitet ist, sich allerdings insbesondere auf das Anfertigen von Auszügen bzw. die Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus einer Datenbank bezieht. Dabei handelt sich es nicht um eine Erweiterung des Urheberrechts zur Einbeziehung von Ideen oder Tatsachen, noch um ein neues Recht an der in der Datenbank enthaltenen Information selbst. Es handelt sich um ein Recht des Herstellers einer Datenbank für einen festen Zeitraum von zehn Jahren, unabhängig davon, ob die Datenbank urheberrechtlich geschützt wird. Auch beeinflusst dieses Recht nicht die Weitergeltung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb im allgemeinen oder die Anwendung anderer Schutzformen, wie z.B. des Vertragsrechts.
- 5.3.7. Allerdings könnte die Gewährung eines solchen Rechts, unlautere Auszüge von Werken oder Informationsmaterial einer Datenbank zu verhindern, auch wettbewerbsbeschränkende Wirkung haben, wenn keine Vorkehrungen vorgesehen sind. Deswegen sieht die Richtlinie vor, daß der Rechtsinhaber unter bestimmten Bedingungen verpflichtet sein kann, die Information auch Mitbewerbern zur Verfügung zu

stellen; in jedem Fall können Benutzer den Inhalt für ihre eigenen privaten Zwecke nutzen. Soweit die Quelle angegeben wird, ist auch eine begrenzte kommerzielle Weiterverwertung erlaubt. Die Gesamtvervielfältigung des Inhalts der Datenbank zur Vermarktung eines Konkurrenzprodukts ohne weitere eigene Anstrengungen bei der Sammlung oder Überprüfung des Materials ist nicht erlaubt.

- 5.3.8. Es ist vorzuziehen, ein besonderes Recht zum Schutz gegen unlautere Auszüge aus einer Datenbank zu schaffen, und sich nicht auf das bestehende Wettbewerbsrecht oder auf vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten zu verlassen.
- 5.3.9. Zunächst ist zu beachten, daß mit einigen Ausnahmen das Recht gegen unlauteren Wettbewerb noch nicht in allen Mitgliedstaaten voll entwickelt ist. Es bestehen unterschiedliche Techniken mit einer Vielzahl rechtlicher Strukturen, um Fragen des unlauteren Wettbewerbs, des parasitären Verhaltens, des Vertrauensbruchs, der Nachahmung usw. zu behandeln. Solange das Recht der Mitgliedstaaten gegen den unlauteren Wettbewerb nicht harmonisiert ist, ist es wenig zweckdienlich zu versuchen, den Schutz von Datenbanken durch ein Regelungssystem zu harmonisieren, das selbst in vielfältigen Formen in der Gemeinschaft auftritt und weitgehend auf Fallrecht gründet. Auch wäre es nicht möglich, mittels einer sektoriellen Richtlinie für ein einzelnes Produkt, die Datenbank, generell das Recht gegen unlauteren Wettbewerb in den Mitgliedstaaten zu regeln.
- 5.3.10. Eine zweite Beschränkung der Anwendbarkeit des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb ergibt sich aus der Tatsache, daß es das Verhalten von Konkurrenten und nicht von Anbietern und Benutzern regeln soll. Daher ist eine allgemeinere Regelung wünschenswert, die die Handlungen festlegt, die von allen Benutzern ohne Zustimmung vorgenommen werden könnten, unabhängig davon, ob es sich hierbei auch um Konkurrenten handelt.

6.0. Der internationale Rahmen

6.1. Die internationalen Übereinkünfte

- 6.1.1. Wie schon in Ziffer 3.1.10 dargestellt, haben im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) Diskussionen über die Frage des Schutzes von Datenbanken durch die Berner Übereinkunft begonnen. Bei der ersten Sitzung des Sachverständigenausschusses über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die vom 4. bis 8. November 1991 in Genf stattfand, wurde ein vom Internationalen Büro zur möglichen Einbeziehung in ein Protokoll zur Übereinkunft vorgeschlagener Text erörtert.
- 6.1.2. Der in Dokument BCP/CE/1/2 Teil Eins vorgelegte Text lautet in Ziffer 41 wie folgt: Es wird jetzt mehr und mehr anerkannt, daß Datenbanken - ob in Druckform, als Computerspeicherung oder in jeder anderen Form - einen Schutz entsprechend Artikel 2 Absatz 5 (der "Sammlungen" behandelt) der Berner Übereinkunft verdienen, wenn sie wegen der Auswahl, Koordinierung oder Anordnung des Stoffes geistige Schöpfungen darstellen. In Ziffer 42 dieses Memorandums ist zu lesen, daß eine Reihe nationaler Urheberrechte Schutz nicht nur für Sammlungen von Werken, sondern für jede Sammlung von Informationen, Daten und ähnlichem gewährt, wenn solche Sammlungen durch ihre Auswahl, Koordinierung oder Anordnung Originalwerke sind. Zum Schutz solcher Sammlungen erscheine eine weite Auslegung der Berner Übereinkunft gerechtfertigt.
- 6.1.3. In dem Memorandum wird deshalb vorgeschlagen, daß Sammlungen von Daten oder anderem ungeschützten Material als literarische oder künstlerische Werke angesehen werden und genau wie die in Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft genannten Sammlungen von Werken geschützt werden sollten. Es wird weiter vorgeschlagen, daß Datenbanken in jedem Protokolltext als Beispiel für diese Art geschützter Werke genannt werden sollten. Darüber hinaus sollte klargemacht werden, daß der Schutz von Sammlungen von Daten oder anderem ungeschützten Material die Daten oder das andere ungeschützte Material nicht urheberrechtsfähig macht.

- 6.1.4. Nach einer ausführlichen Debatte während der Sitzung des Sachverständigenausschusses im November 1991 wies der Berichtsentwurf in Ziffer 94 auf folgende Schlußfolgerung hin:

Als Ergebnis der Diskussionen folgte der Vorsitzende, daß die Frage des Schutzes von Datenbanken im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Protokoll behandelt werden sollte. Auch sei es im Hinblick auf einige Stellungnahmen wünschenswert, daß das künftige Arbeitsdokument eine Studie von Möglichkeiten enthält, auch Datenbanken zu schützen, die große Daten- oder Informationsmengen enthalten, aber nicht das Kriterium der Originalität erfüllen, wie z.B. einige Warenkataloge.

6.2. Die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT (TRIPs)

- 6.2.1. Die Frage des Schutzes von Datenbanken wurde auch in den TRIPs-Beratungen erörtert, bei denen sich ein beachtliches Maß an Übereinstimmung ergeben hatte; anschließend wurde vom Vorsitzenden ein Text als Artikel 10 Absatz 2 vorgeschlagen, nach dem Zusammenstellungen von Daten oder anderem Informationsmaterial, ob maschinenlesbar oder in anderer Form, die wegen der Auswahl oder Anordnung des Stoffes geistige Schöpfungen darstellen, geschützt werden; der Schutz erstreckt sich nicht auf die Daten oder das Informationsmaterial und berührt an den Daten oder dem Informationsmaterial selbst bestehende Urheberrechte nicht.

7.0. Die Rechtsgrundlage

- 7.1.1. In ihrem Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung KOM(88)172 hat die Kommission ihre Absicht angekündigt, eine Reihe von Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Urheberrechts vorzuschlagen, um Verzerrungen zu beseitigen, die Hindernisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen bzw.

für die Niederlassungsfreiheit sowie Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt darstellen. In Kapitel 6 des Grünbuchs wurde um Stellungnahmen zur Zweckdienlichkeit der Harmonisierung des Rechtsschutzes von Datenbanken innerhalb der Gemeinschaft gebeten.

Aufgrund der Analyse der Antworten auf das Grünbuch und der Anhörung der beteiligten Kreise im April 1990 hat die Kommission die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a als Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag gewählt.

- 7.1.2. Unterschiede bei den für Großrechner von Datenbank-Diensten geltenden rechtlichen Bedingungen sowie bei den Regelungen, die für die Urheber von Datenbanken gelten, können insofern Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft darstellen, als die in einem Mitgliedstaat bestehende rechtliche Regelung die Produktion bestimmter Waren, etwa CD Roms, oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, z.B. on-line, in einem anderen Mitgliedstaat verhindern kann. Artikel 57 Absatz 2 ist daher eine geeignete Rechtsgrundlage für den Vorschlag.
- 7.1.3. Für die Datenbank-Dienste, die gegenwärtig einen beträchtlichen Teil des Datenbank-Marktes darstellen, ergibt sich, daß die Unterschiedlichkeit bzw. das Fehlen des Rechtsschutzes für Datenbanken in den Mitgliedstaaten ein ernsthaftes Hindernis für die Dienstleistungsfreiheit darstellen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Anbietern von Datenbank-Diensten hervorrufen kann. Daher ist auch Artikel 66 für die Frage der Rechtsgrundlage des Vorschlags wichtig.
- 7.1.4. Drittens ist in bezug auf den freien Warenverkehr und auf Wettbewerbsverzerrungen deutlich, daß Unterschiede und Unsicherheiten beim Rechtsschutz von Datenbanken negative Auswirkungen auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes mit diesen Produkten haben können, deshalb ist Artikel 100a ebenfalls eine geeignete Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes vor dem 31. Dezember 1992 schreibt Artikel 100a Absatz 1 Satz 2 abweichend von Artikel 100 folgendes vor:

"Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben."

In Artikel 8a Absatz 2 wird der Binnenmarkt definiert als "ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist."

- 7.1.5. Dieser Vorschlag wird den freien Verkehr von Datenbanken insofern begünstigen als die Industrie in Ländern mit einem klaren, eingeführten Schutz von Datenbanken sich gegenwärtig in einer besseren Position befindet als die Industrie der Länder, in denen der Schutz unsicher ist; ein derart unterschiedlicher Rechtsschutz verzerrt die Bedingungen für die Niederlassung und für den Wettbewerb in Mitgliedstaaten für Unternehmen, die im Bereich Datenbanken tätig werden.

Diese Situation kann das Wachstum der Datenbankindustrie der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Hinzu kommt, daß durch die Harmonisierung der Bedingungen für den Rechtsschutz der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung im Bereich der Datenbanken in den Mitgliedstaaten Innovation und technischer Fortschritt überall in der Gemeinschaft gefördert werden.

- 7.1.6. Bei der Erarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission die Anforderungen von Artikel 8c des EWG-Vertrags berücksichtigt und ist zu dem Schluß gekommen, daß in diesem Stadium keine besonderen Bestimmungen oder Ausnahmen gerechtfertigt sind.

7.1.7. Darüber hinaus hat die Kommission die Frage des gemäß Artikel 100a Absatz 3 EWG-Vertrag vorgeschriebenen hohen Schutzniveaus im Bereich von Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz geprüft.

Dies geschah durch Einholen von Stellungnahmen der interessierten Kreise nach Veröffentlichung des Grünbuchs über Urheberrecht und die technologische Herausforderung im Jahre 1988 sowie im Rahmen einer Anhörung zum Schutz für Datenbanken im April 1990. Der Vorschlag berücksichtigt diese Erwägungen vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielsetzungen dieser Vertragsbestimmung in vollem Umfang.

ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1. Der Begriff "Datenbank" schließt Sammlungen aller Arten von Informationsmaterial auf literarischem, künstlerischem oder musikalischem Gebiet wie u.a. Texte, Bilder, Tonfolgen und Zahlen, Daten, Fakten und Teile von Informationen ein. Dreidimensionale Gegenstände oder die reine Speicherung von einer Anzahl von Werken oder Informationsmaterial in elektronischer Form sollen nicht unter diesen Begriff fallen.

Diese Richtlinie kann keine Mindestzahl von Daten festlegen, deren Auswahl oder Anordnung erforderlich wäre, um für den Urheberrechtsschutz als Sammlung in Frage zu kommen. Über jeden Fall muß einzeln entschieden werden.

1.2. Mit dem Recht gegen unlautere Auszüge aus einer Datenbank sollen Auszüge und Weiterverwertung des Inhalts einer Datenbank verhindert werden, wenn die betreffende Datenbank unmittelbar als Quelle eingesetzt wird, aus der Werke oder Informationsmaterial mit oder ohne Anpassung dieses Inhalts benutzt werden. Es handelt sich weder um ein Urheberrecht, noch um ein Recht an dem Inhalt selbst.

2.1. Der geltende Text der Berner Übereinkunft in ihrer Pariser Fassung von 1971 bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf Datensammlungen, mit den Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 1 soll aber deutlich gemacht werden, daß der Schutz dieser Richtlinie dem Schutz entspricht, den Sammlungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Übereinkunft genießen. In der vorliegenden Form des Entwurfs ist der Geltungsbereich der Richtlinie keineswegs auf eine Auslegung von Artikel 2 Absatz 5 der Übereinkunft beschränkt, da unter die Richtlinie auch Datensammlungen fallen.

2.2. Soweit die Mitgliedstaaten den Schutz von Sammlungen oder Datenbanken in nichtelektronischer Form im Einklang mit Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft ausdrücklich oder impliziert gewährleistet haben, bleibt dieser Schutz durch die vorliegende Richtlinie unberührt.

Hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes nach dieser Richtlinie dürfte sich keine unterschiedliche Behandlung von Sammlungen in elektronischer und nichtelektronischer Form aus dem Ausschluß nichtelektronischer Sammlungen von dieser Maßnahme ergeben, da die urheberrechtlichen Aspekte dieser Richtlinie mit den allgemeinen Grundsätzen der Berner Übereinkunft übereinstimmen.

Sollten sich allerdings in der Praxis unterschiedliche Auslegungen der Übereinkunft für Datenbanken in gedruckter Form ergeben, so kann die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung dieser Richtlinie vorschlagen, um alle Datenbanken einzubeziehen.

2.3. Die Definition der Originalität entspricht der Definition in der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen. Aufgrund des ähnlichen schöpferischen Prozesses und der Tatsache, daß die Software ein wesentlicher Bestandteil des Datenbankmanagements ist, scheint es angemessen, für die Definition der Kriterien für die Schutzzfähigkeit ein und dieselbe Formel zu verwenden. Bei einer Datenbank ist die Originalität im Hinblick auf Auswahl oder Anordnung der Werke oder Informationsmaterialien zu belegen, die die Sammlung bilden, und nicht im Hinblick auf ein als Ganzes betrachtetes Werk wie bei einem Computerprogramm. Dies ist eine Konsequenz aus Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft, der die Urheberschaft an einer Datenbank auf der Basis zuerkennt, daß die Auswahl oder Anordnung des Stoffes eigene geistige Schöpfungen des Urhebers sind und derartige Sammlungen eine Art Sekundärwerk darstellen.

2.4. Gesonderte Urheberrechte können an den für die Datenbank zusammengestellten Werken sowie an der Auswahl oder Anordnung der Werke selbst fortbestehen. Zusätzliche Urheberrechte können nicht durch die Aufnahme eines Werks in eine Datenbank begründet werden, das ansonsten urheberrechtlich nicht geschützt werden kann oder dessen urheberrechtlicher Schutz erloschen ist.

Der Inhaber verwandter Schutzrechte an Phonogrammen, die zur Bildung einer Datenbank zusammengestellt wurden, kann also mit dieser Handlung kein Urheberrecht an jeder einzelnen Aufnahme begründen. Er kann allerdings ein Urheberrecht an dieser Datenbank insgesamt erwerben, sofern eine individuelle Auswahl oder Anordnung des Inhalts stattgefunden hat.

- 2.5. Aufgrund dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten ferner zusätzlich zu jedem Urheberrecht, das auf die Datenbank Anwendung finden kann, ein Recht gegen unlautere Auszüge und Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus einer Datenbank einzuführen. Die Wahl der Mittel, mit denen ein derartiges Recht gegen unlautere Auszüge aus einer Datenbank verwirklicht wird, steht den Mitgliedstaaten frei. Dieses Recht muß unabhängig davon gelten, ob die Datenbank selbst urheberrechtlich geschützt werden kann.

Es kann somit in einigen Fällen kumulativ zu dem urheberrechtlichen Schutz angewendet werden, da es andere Aspekte der Datenbank betrifft. Während das Urheberrecht lediglich die Vervielfältigung nicht urheberrechtlich geschützten Materials aus einer Datenbank verhindern kann, wenn damit die Auswahl oder Anordnung dieses Materials verletzt werden, gilt das Recht auf Schutz gegen unlautere Auszüge für den Inhalt der Datenbank, auch wenn das Urheberrecht an der Datenbank selbst nicht verletzt worden ist. Wenn also die Datenbank A wegen nicht individueller Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts keinen urheberrechtlichen Schutz genießt, gilt das Recht auf Schutz gegen unlautere Auszüge dennoch, um zu verhindern, daß aus dieser Datenbank als Quelle vervielfältigt wird. Ist die Datenbank B aufgrund des Urheberrechts wegen der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts schutzwürdig, kann sie ebenfalls den Schutz aufgrund des Rechtes gegen unlautere Auszüge erhalten, wenn der Inhalt vervielfältigt wird. Werden bei der Vervielfältigung des Inhalts auch Auswahl oder Anordnung kopiert, so können gleichzeitig Schritte wegen Verletzung des Urheberrechts eingeleitet werden.

Ist der Inhalt einer Datenbank allerdings bereits urheberrechtlich geschützt, so ist keine Kumulation möglich, da das Recht auf Schutz gegen unlautere Auszüge nicht anwenbar ist. Damit soll die Auferlegung einer Zwangslizenz für ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder für Leistungsschutzrechte vermieden werden. Unter diesen Umständen sollte die übliche Doktrin der Unterscheidung zwischen Idee und Ausdruck insofern zum Tragen kommen, als die den in eine Datenbank aufgenommenen Werken zugrundeliegenden Ideen zugänglich bleiben, während der Ausdruck dieser Ideen urheberrechtlich geschützt wird. Dies gilt nicht, wenn die Werke, die den Inhalt der Datenbank bilden, selbst Datenbanken sind, die ungeschützte Werke oder Materialien enthalten.

- 3.1. Die Richtlinie will bei der Regelung der Urheberschaft nicht über die Bestätigung des Grundsatzes der Berner Übereinkunft hinausgehen, demzufolge der menschliche Urheber, der ein Werk schöpft, der erste Inhaber der Rechte an diesem Werk ist. Aufgrund der Besonderheiten der Datenbankindustrie wird eine Datenbank allerdings häufig von einem Unternehmen oder einer juristischen Person erstellt werden, und soweit die Mitgliedstaaten Regelungen für die Rechte einer juristischen Person sowie die Ausübung dieser Rechte getroffen haben, ermöglicht die Richtlinie, daß diese Anordnungen weiter gelten.
- 3.2. Ist die Datenbank das Ergebnis einer kollektiven Tätigkeit, die durch eine natürliche oder eine juristische Person kontrolliert wird, so steht es ebenfalls den Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit speziell vorgesehen haben, frei, derartige Vorschriften weiterhin anzuwenden.
- 3.3. Was die gemeinsame Urheberschaft anbetrifft, so wird lediglich durch diese Richtlinie geregelt, wer Rechtsinhaber ist; die Ausübung bleibt den vertraglichen Beziehungen zwischen den Miturhebern überlassen.
- 3.4. Im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erstellte Datenbanken werden in Artikel 3 Absatz 4 nur im Hinblick auf wirtschaftliche Rechte behandelt. Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben deshalb außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können unabhängig von den Vorschriften in Artikel 3 Absatz 4

vertragliche Vereinbarungen treffen. Alle Beschäftigungssituationen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Arbeitsvertrages geregelt sind oder nicht, sollen in den Geltungsbereich dieses Absatzes fallen, soweit der Arbeitnehmer unter der Kontrolle des Arbeitgebers tätig ist. Auftragsarbeiten oder Werke, die von einem Arbeitnehmer geschaffen wurden, der nicht unter der Kontrolle seines Arbeitgebers gehandelt hat, werden nicht durch diesen Absatz geregelt und fallen entsprechend unter die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels.

- 4.1. Die Frage der Rechte an Werken, die in eine Datenbank aufgenommen sind, liegt im allgemeinen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie; die Bedingungen, unter denen diese Werke in eine Datenbank gespeichert werden können, werden von dem Rechtsinhaber derartiger Werke und dem Ersteller der Datenbank vertraglich ausgehandelt. Ist die Frage nicht vertraglich geregelt, so gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die betreffenden Werke weiter.

Eine Klärung ist in diese Richtlinie allerdings für bibliographisches Material und ähnliche Daten aufgenommen worden. In Fällen, in denen das betreffende Informationsmaterial kein Werk ersetzt, sondern lediglich Informationen über das Werk enthält, sollte dieses Informationsmaterial ohne Genehmigung in eine Datenbank aufgenommen werden können; diese Ausnahme berührt allerdings die Frage nicht, ob das Material selbst unter urheberrechtlichem Schutz steht.

- 5.0. Die ausschließlichen Rechte des Urhebers einer Datenbank aufgrund des Urheberrechts gründen sich auf das Recht, Handlungen im Zusammenhang mit der Auswahl oder Anordnung des Inhalts zu verbieten. Beschränkungen der Benutzung des Inhalts können ebenso gelten, sie werden sich aber auf ein gesondertes Urheberrecht an den Werken stützen, die in die Datenbank aufgenommen worden sind. Ist der Urheber der Datenbank nicht der Urheber ihres Inhalts, so kann er dennoch das Urheberrecht am Inhalt erworben haben, wenn ein solches besteht, oder berechtigt sein, bestimmte Handlungen betreffend diesen Inhalt vorzunehmen.

Die ausschließlichen Rechte in Verbindung mit den "schöpferischen" Teilen der Datenbank, Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts, fallen somit unter die normalen durch die Berner Übereinkunft geschützten Rechte. Das heißt, daß der Urheber der Datenbank jede Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung oder andere Veränderung verbieten kann, die dazu führen könnte, daß diese Handlungen an einem so wesentlichen Teil der Datenbanken vorgenommen werden, daß sie eine Verletzung der Rechte an der Auswahl oder Anordnung darstellen.

Erfolgt beispielsweise eine Vervielfältigung eines unwesentlichen Teils der Datenbank unabhängig von einer Vervielfältigung der gesamten Struktur, so kann es schwierig sein, nachzuweisen, daß durch eine derartige unbedeutende Vervielfältigung eines Teils des Inhalts der Datenbank ihre Auswahl oder Anordnung verletzt worden ist. Werden andererseits wesentliche Teile des Inhalts vervielfältigt oder übersetzt, so würden Auswahl und Anordnung durch eine Vervielfältigung, eine Bearbeitung oder durch beides verletzt. Dieselbe Argumentation gilt für Handlungen in den Bereichen Verbreitung, Übertragung oder Vorführung an die Öffentlichkeit.

- 5.a Sowohl die vorübergehende als auch die ständige Vervielfältigung der Datenbank sind zustimmungsbedürftige Handlungen, weil auch vorübergehendes Abrufen der Datenbank schwerwiegende wirtschaftliche Verluste ihres Urhebers verursachen kann. Die für die Benutzung erforderliche vorübergehende Vervielfältigung ist gemäß Artikel 6 gestattet.
- 5.b Dieser Text spiegelt Artikel 8 und 12 der Berner Übereinkunft wider.
- 5.c Die Person, die ohne Genehmigung eine Übersetzung, Bearbeitung oder andere Veränderung einer Datenbank vornimmt, darf nicht weiter Vervielfältigungsstücke dieser nicht genehmigten Fassung verbreiten. Liegt die Zustimmung durch den Inhaber der Rechte an der Datenbank für eine Übersetzung oder eine Bearbeitung vor, so ergeben sich natürlich neue Rechte an dem Werk des zugelassenen Übersetzers oder Bearbeiters.

5.d Da der "On-line"-Vertrieb der Datenbanken das häufigste Mittel des Vertriebs an die Öffentlichkeit darstellt, ist herauszustellen, daß Artikel 5 Buchstabe d alle Verbreitungsformen deckt. In Zukunft werden allerdings auch CD Rom-Fassungen vieler Datenbanken zum Kauf angeboten werden; deshalb ist auch ein Recht des Urhebers vorgesehen, die Vermietung von verkauften Kopien einer Datenbank zu kontrollieren. Diese Bestimmung über die Erschöpfung der Rechte ist nur im Sinne einer gemeinschaftsweiten Erschöpfung zu verstehen, da es bei Erstverkauf in der Gemeinschaft keine weltweite Erschöpfung der Rechte gibt.

5.e Der Rechtsinhaber darf auch jede Übertragung, Vorführung oder Aufführung seiner Datenbank an die Öffentlichkeit verbieten. Da Datenbanken mit fortlaufend aktualisierter Information (wie Börsenschlußnotierungen) in zunehmendem Maße als Quelle für öffentliche Vorführung verwendet werden, beispielsweise in Flughäfen, auf großen Bildschirmen in Straßen und Hotels, ist für diese Tätigkeiten eine gewisse Kontrolle vorzusehen, wenn sie außerhalb des Familienkreises erfolgen.

6.1. Die vorhergehenden Absätze (Artikel 5) haben Rechte an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank behandelt. Technisch gesehen würde eine Verletzung der Rechte am Inhalt und an seiner Auswahl oder Anordnung bei jeder Benutzung der Datenbank stattfinden, wenn keine besonderen Ausnahmen vorgesehen würden, da der Zugang zu der Datenbank notwendigerweise die Durchführung einiger der zustimmungsbedürftigen Handlungen, insbesondere der Vervielfältigung, impliziert. In Artikel 6 ist deshalb eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach dann, wenn der Vertrag über das Anbieten von Datenbankprodukten oder -diensten die mögliche Benutzung dieser Datenbank regelt, es nicht erforderlich ist, daß der Benutzer sich um eine weitere Genehmigung bemüht, um Handlungen vorzunehmen, die für die seinem Vertrag entsprechende Benutzung der Datenbank notwendig sind.

- 6.2. Dies ist auch der Fall, wenn der Vertrag einen besonderen Aspekt der Benutzung nicht regelt oder wenn überhaupt kein Vertrag über die Benutzung vorliegt. Dann hat der Benutzer als rechtmäßiger Erwerber der Datenbank Zugang zu der Datenbank und kann sie verwenden, d.h. sie konsultieren.
- 6.3. Diese implizierte Erlaubnis der Benutzung bezieht sich lediglich auf die Frage, ob Rechte an der Datenbank selbst durch eine derartige Benutzung verletzt würden, d.h. Rechte an Auswahl oder Anordnung des Inhalts. Die Frage der Verletzung von Rechten am Inhalt, beispielsweise durch Abrufen oder Bearbeitung des Inhalts, wird nicht durch Artikel 6, sondern durch die Artikel 7 und 8 geregelt.
- 7.1. Im Hinblick auf die Vervielfältigung, Übersetzung oder Bearbeitung bzw. andere Handlungen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Datenbank, wird - wenn derartige Inhalte selbst urheberrechtlich geschützt sind - mit dieser Richtlinie zur Zeit nicht angestrebt, die geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für die verschiedenen Arten von Werken zu harmonisieren, die den Inhalt der Datenbank bilden könnten.

Dafür gibt es einige Gründe. Zum einen ist es möglich, daß die Mitgliedstaaten ein bestimmtes Werk, beispielsweise ein Phonogramm oder eine Photographie, nicht in derselben Art und Weise schützen. In einem Mitgliedstaat wird das betreffende Werk möglicherweise urheberrechtlich geschützt, in einem anderen durch ein verwandtes Schutzrecht und in einem dritten überhaupt nicht. Außerdem behandeln die Mitgliedstaaten möglicherweise nicht alle urheberrechtlich geschützten Werke in derselben Art und Weise, wenn es um zulässige Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten geht. So kann beispielsweise die Vervielfältigung literarischer Werke für den privaten Gebrauch erlaubt sein, aber die Vervielfältigung von Computerprogrammen für den privaten Gebrauch ist es nicht. Ferner gelten sogar für dieselbe Art von Werken, die in allen Mitgliedstaaten durch dasselbe System geschützt sind, unterschiedliche Regelungen für die Vervielfältigung für den privaten Gebrauch, für Unterrichtszwecke usw.

Deshalb wäre es nicht nur verfrüht, sondern technisch unmöglich, in dieser Richtlinie regeln zu wollen, wie und in welchem Ausmaß jede Art von Werken unter diesen neuen Bedingungen, in denen das betreffende Werk über eine Datenbank zugänglich gemacht wird, vervielfältigt, übersetzt oder bearbeitet werden kann.

Urheberrechtliche Werke können natürlich in jedem Fall nur mit Einwilligung des Urhebers in eine Datenbank aufgenommen werden. Bei dieser Zustimmung sollte deshalb angegeben werden, inwieweit das Werk aus dieser Datenbank weiterverwertet werden kann.

Ebenso sollte in dem Vertrag über das Anbieten von Datenbankprodukten oder -diensten besonders aufgeführt sein, welche Handlungen - Abrufen, Vervielfältigung in gedruckter Form, Bearbeitung usw. - erlaubt sind.

Allerdings muß sichergestellt werden, daß die zur Zeit von einigen Benutzern - insbesondere zu Unterrichtszwecken - häufig genutzte Möglichkeit, kurze Auszüge aus Werken zu benutzen, nicht nur deshalb eingeschränkt wird, weil ein Werk über eine Datenbank zugänglich gemacht wird. Soweit Mitgliedstaaten für derartige Ausnahmen Vorschriften erlassen haben, sollten diese deshalb unabhängig von der Tatsache, daß das Werk jetzt in einer Datenbank gespeichert ist, weitergelten.

Auch die weitergehende Frage, inwieweit für den privaten Gebrauch eine Vervielfältigung des Inhalts der Datenbank oder seiner Auswahl und Anordnung erlaubt sein sollten, wird nicht durch diese Richtlinie geregelt, solange nicht die Bereiche der Reprographie und des elektrischen Kopierens harmonisiert sind.

- 7.2. Gelten für bestimmte Werke aufgrund besonderer Lösungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Urheber der Datenbank und dem Inhaber der Rechte am Inhalt Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten des Urhebers, so sollten derartige Handlungen weiter möglich sein, auch wenn damit technisch eine Verletzung der Rechte an der Auswahl oder Anordnung des

Inhalts verbunden ist. Dieser Schutz ist notwendig, um eine Situation zu verhindern, in der einem in eine Datenbank aufgenommenen Werk ein umfassenderer Schutz gewährt wird als demselben Werk, das mit einem anderen Mittel vertrieben worden wäre.

Da die erlaubte Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung usw. des Werkes selbst wahrscheinlich nur unwesentliche Teile und nicht das gesamte Werk betreffen werden, ist unwahrscheinlich, daß die fortgesetzte Erlaubnis derartiger Handlungen nach Aufnahme des Werks in eine Datenbank schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte an Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts haben wird. Dem Urheber der Datenbank steht allerdings immer die Möglichkeit offen, bestimmte Werke nicht in die Datenbank aufzunehmen oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber an dem Werk zu treffen, mit denen das Ausmaß beschränkt wird, in dem dieses Werk Gegenstand von Ausnahmen von den ausschließlichen Rechte des Urhebers ist.

- 8.1. Voraussetzung für die Gewährung eines besonderen Rechtes gegen unlautere Auszüge und die Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus einer Datenbank ist, daß seine Anwendung sowie die Ausnahmen von dem Recht ebenfalls angegeben sind.

Dieses Recht kann lediglich zum Tragen kommen, wenn der Inhalt der betreffenden Datenbank nicht durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt ist. Der Inhalt kann allerdings durch andere Rechte geschützt oder Gegenstand früherer Verpflichtungen sein. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Kumulierung, aber nicht des Konflikts mit diesen früheren Rechten.

Die betreffenden Werke oder Informationsmaterialien können beispielsweise Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sein. In solchen Fällen ist es möglich, daß die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 vorgesehene Zwangslizenz und die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 keine Anwendung finden können. Ist der Inhalt Gegenstand anderer Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen wie etwa der, die in der nichterschöpfenden Liste in Artikel 8 Absatz 6 aufgeführt sind, so schließen diese Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen auch die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 8 Absätze 1 bis 5 aus.

Genießen die Werke oder das Informationsmaterial in der Datenbank allerdings keinen urheberrechtlichen Schutz oder Schutz durch verwandte bzw. andere frühere und kollidierende Rechte und sind sie nicht Gegenstand anderer Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen, dann kann Artikel 8 Absatz 1 auf sie Anwendung finden, der eine Zwangslizenz unter angemessenen, nichtdiskriminierenden Bedingungen vorsieht.

Diese Lizenz darf nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben werden, und zwar, wenn die Datenbank öffentlich zugänglich gemacht wurde und wenn diese Datenbank die einzige Quelle des Werks oder Informationsmaterials darstellt. Das bedeutet, daß - wenn eine Datenbank die einzige Quelle eines Werks oder Informationsmaterials darstellt, aber noch nicht veröffentlicht worden oder eine interne oder private Datenbank ist - keine Lizenzen vorgeschrieben werden dürfen. Dies soll der Zwangsveröffentlichung bestimmter sensibler Informationen einen Riegel vorschieben, die für private oder interne Zwecke in Datenbanken gesammelt wurden.

Die Beschränkung der Lizenzen auf Fälle, in denen die Datenbank die einzige Quelle darstellt, setzt voraus, daß bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Wenn das Werk oder Informationsmaterial auch mit anderen Mitteln erstellt, gesammelt, angeordnet oder gekauft werden konnte bzw. in anderer Weise erhältlich gewesen wäre, ist es aus Wettbewerbsgründen nicht gerechtfertigt, eine Zwangslizenz vorzuschreiben.

Stellt beispielsweise eine Börse in einem Mitgliedstaat einem oder einigen Bewerbern ihre Schlußnotierungen zur Verfügung, die dann von einem Bewerber in eine Datenbank aufgenommen werden, so sollten andere Personen, die die Börsenschlußnotierungen für kommerzielle Zwecke veröffentlichen wollen, diese ebenso wie der erste Ersteller der Datenbank von der Börse erhalten; wenn sie es andererseits bevorzugen, den Dienst des ersten Datenbankherstellers als ihre Quelle zu nutzen, sollten sie mit diesem über das Recht verhandeln, seine Datenbank für ihre Zwecke zu verwenden.

Sollte sich die Börse weigern, die Zahlen mehr als einem Bewerber anzubieten, so könnten für die Behandlung dieser Frage Rechtsmittel nach den Wettbewerbsbestimmungen eingesetzt werden.

Der Lizenzantrag kann nicht aus Gründen des kommerziellen Nutzens, wie der zeitlichen oder finanziellen Ersparnis, gestellt werden. Ist beispielsweise der Inhalt einer Datenbank über den Einsatz eines Erdbeobachtungssatelliten erhältlich, so muß der zweite Ersteller der Datenbank seine eigenen Beobachtungsdaten sammeln oder diese von anderen erwerben, die gewillt sind, sie für ihn zusammenzutragen.

- 8.2. Eine zweite Situation, in der der Inhalt der Datenbank Gegenstand einer Zwangslizenz sein kann, ergibt sich im Fall der Datenbank, die von einer Behörde erstellt und öffentlich zugänglich gemacht worden ist.

Das bedeutet, daß zum Beispiel eine von einer Polizeibehörde geschaffene Datenbank nicht lizenziert würde, weil sie nicht öffentlich zugänglich gemacht wurde; eine von einer Verwaltungsbehörde erstellte Datenbank hingegen, die sich beispielsweise aus Rechtstexten zusammensetzt, wäre Gegenstand einer Lizenz, wenn die Texte nicht urheberrechtlich geschützt wären, die Datenbank öffentlich zugänglich wäre, und diese Behörde die besondere oder allgemeine Aufgabe hätte, derartige Informationen zugänglich zu machen.

Ist die betreffende Behörde auf dem Privatsektor tätig geworden, da sie ihre Datenbanken vermarktet hat, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, so ist sie unter Artikel 8 Absatz 1 einzuordnen, weil sie dennoch die einzige Quelle der betreffenden Information sein kann. Wenn allerdings Konflikte zwischen der Lizenzgewährung und den Pflichten einer Behörde z.B. gemäß Absatz 6 entstehen, können die Lizenzen dennoch verweigert werden.

- 8.3. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, einen geeigneten Mechanismus vorzusehen, in dessen Rahmen eine Schlichtung über einen Lizenzantrag stattfinden kann, der abgelehnt wird oder dessen Bedingungen weder angemessen noch nichtdiskriminierend sind.

8.4. Benötigt der Benutzer einer Datenbank die Vervielfältigung kurzer Auszüge aus einer Datenbank durch Zitieren oder Bezugnahme auf die Information, so sollte ihm dies unter zwei Voraussetzungen ermöglicht werden; er muß ein rechtmäßiger Benutzer sein, d.h. eine Person, die ein Recht auf Nutzung der Datenbank erworben hat, und die Quelle muß angegeben werden. Der Begriff "unwesentlicher Teil" wird in Artikel 1 Absatz 3 definiert; allerdings können in dieser Richtlinie keine Grenzwerte für die Menge des Informationsmaterials angegeben werden, das verwendet werden darf. Es wird Aufgabe des Erstellers der Datenbank sein, nachzuweisen, daß die Menge des so vervielfältigten Informationsmaterials seinen normalen Datenbankbetrieb - beispielsweise durch das Ersetzen des betreffenden Werks oder Informationsmaterials selbst als Quelle - beeinträchtigt.

8.5. Ebenso kann ein rechtmäßiger Benutzer unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank für seinen persönlichen, privaten Gebrauch vervielfältigen. Darunter könnte auch die Aufnahme der Auszüge in anderes, nicht für kommerzielle Zwecke bestimmtes Informationsmaterial fallen oder die Erstellung neuen Materials auf der Grundlage der aus der Datenbank erworbenen Kenntnisse, usw.

Dieser Gebrauch muß persönlich sein, d.h. die Auszüge dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, und privat, d.h. die Auszüge müssen eher innerhalb der häuslichen Umgebung verwendet werden als im beruflichen oder kommerziellen Umfeld. Bei einer Verwendung in Bildungseinrichtungen kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß sie in den privaten und persönlichen Bereich fällt.

8.6. Wie unter Ziffer 8.1. erklärt wurde, darf es Ausnahmen von dem ausschließlichen Recht gegen unlautere Auszüge und Weiterverwertung des Inhalts lediglich dann geben, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Rechten und Pflichten steht.

Dies ist besonders wichtig, wenn es sich bei den Daten selbst um persönliche oder sensible Daten handelt, oder wenn der Ersteller der Datenbank nicht mehr Nutzungsrechte gewähren kann als die, die er selbst an diesen Daten erworben hat.

9.1. Reicht die Originalität der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank als Grundlage für urheberrechtlichen Schutz aus, so sollte die Schutzdauer der Dauer entsprechen, die literarische Werke im allgemeinen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bis zur Harmonisierung der Schutzdauer genießen.

9.2. Die einer bestimmten Datenbank gewährte Schutzdauer kann nicht durch Hinzufügung oder Streichung unwesentlicher Mengen von Werken oder Informationsmaterial verlängert werden. Soll beispielsweise eine Datenbank alle zu einer bestimmten Frage von einer bestimmten Zeitung veröffentlichten Artikel enthalten, so sollte es nicht möglich sein, infolge der Speicherung jedes neuen Artikels einen neuen Schutzzeitraum zu begründen.

Wenn andererseits der Urheber der Datenbank beschließt, bedeutende Änderungen an den Kriterien für Auswahl oder Anordnung vorzunehmen - beispielsweise neben den Zeitungsartikeln alle Artikel aus Zeitschriften zu dieser Frage zu speichern - so könnte argumentiert werden, daß dies eine neue "Ausgabe" der Datenbank darstellt.

9.3. Die Ziffern 9.1. und 9.2. beziehen sich auf die Dauer des Schutzes der Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank durch das Urheberrecht. Die Frage des Schutzes des Inhalts durch Urheberrecht oder andere Rechte ist gesondert zu behandeln. Besteht ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht am Inhalt, so genießt dieser Inhalt aus eigenem Recht für den Zeitraum Schutz, der zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Datenbank noch nicht verstrichen ist. Gilt für den Inhalt das Recht gegen unlautere Auszüge, so bezieht sich dieses Recht auf das Informationsmaterial, das in der Datenbank gespeichert ist. Die Schutzfrist beginnt mit der Aufnahme des Werks oder Informationsmaterials in die Datenbank und läuft während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Am Ende des Zehn-Jahres-Zeitraums wird der Inhalt nicht länger durch das Recht gegen unlautere Auszüge geschützt.

10. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, welche Mittel sie anwenden, um sicherzustellen, daß geeignete Rechtsmittel gegen Verletzungen des Urheberrechts und des Rechts gegen unlautere Auszüge bestehen. Zweifelsohne gibt es bereits derartige Rechtsmittel für das Urheberrecht, möglicherweise müssen sie aber für die Rechte nach Artikel 5 Absätze d) und e) ergänzt werden.

Was das Recht gegen unlautere Auszüge anbetrifft, so können die Mitgliedstaaten möglicherweise die bestehenden Strukturen anpassen, um den Besonderheiten in Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 8 Rechnung zu tragen. Es ist allerdings unwahrscheinlich, daß die geltenden Rechtsvorschriften für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ein geeignetes Mittel sind, da das betreffende Recht eindeutig nicht zu diesen Rechten gehört, sondern eher den Rechtsvorschriften gegen unlauteren Wettbewerb oder Ausbeutung ähnelt.

- 11.1 Die durch diese Richtlinie gewährten Urheberrechte erstrecken sich auf alle Werke, die unter die Artikel 3, 5 und 6 Absatz 1 der Berner Übereinkunft fallen. Da es sich bei dem Recht gegen unlautere Auszüge aber nicht um ein Recht auf der Grundlage des Urheberrechts handelt, gilt keine Inländerbehandlung. Deshalb sind die Anknüpfungspunkte in Artikel 11 Absatz 1 auf die Werke beschränkt, deren Hersteller Staatsangehörige der Gemeinschaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinschaft haben; der Artikel schließt die Veröffentlichung in der Gemeinschaft als "Anknüpfungspunkt" aus.

- 11.2 Da viele Datenbanken eher das Ergebnis kollektiver Arbeit in Unternehmen sein werden als Werke einzelner Urheber, dehnt Absatz 2 die Bestimmungen von Absatz 1 auf Unternehmen und Gesellschaften aus, die in der Gemeinschaft tätig sind. Soweit die Gesetze eines Mitgliedstaats gemäß den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 4 dieser Richtlinie für derartige Umstände Vorschriften enthalten, können in der Gemeinschaft niedergelassene Unternehmen den Schutz gegen unlautere Auszüge ebenfalls in Anspruch nehmen.

11.3 Datenbanken, die von Staatsangehörigen oder Einwohnern von Drittländern geschaffen wurden, sowie Datenbanken, die von nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen erstellt wurden, kann allerdings nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Schutz gewährt werden.

12.1 Nichts in dieser Richtlinie darf so ausgelegt werden, daß es irgendwelche an den Werken oder dem Informationsmaterial in einer Datenbank bereits bestehenden Rechte beeinträchtigt. Daher ist vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung in Artikel 4 Absatz 1 die Zustimmung des Inhabers von Rechten an derartigen Werken oder derartigem Informationsmaterial erforderlich, wenn derartige Werke oder derartiges Informationsmaterial in einer Datenbank gespeichert sind und wenn festgelegt werden soll, in welcher Weise sie von dieser Datenbank aus genutzt werden dürfen. Für die Datenbank selbst können ferner kumulativ Rechte zusätzlich zu Urheberrechten an der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts gelten.

12.2 Ist eine Datenbank bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie geschaffen worden, so sollte sie jeglichen Schutz nach Urheberrecht oder nach dem Recht gegen unlautere Auszüge genießen, der auf sie anwendbar ist, vorausgesetzt, daß ein derartiges Urheberrecht und Recht gegen unlautere Auszüge nicht in Widerspruch zu früheren vertraglichen Vereinbarungen, erworbenen Rechten oder vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen steht.

Derartige vertragliche Vereinbarungen oder Rechte und Verpflichtungen müssen während ihrer gesamten vereinbarten Laufzeit gelten können.

ASCII-DATENBANKDIENSTE

- IMO working paper 90/4 rev. 1 "Size and Trends of the Electronic Information Services Markets 1988-1994 as seen by Specialized Press and Publications", Luxembourg, November 1990.
- IMO working paper 90/5 rev. 1 "Production and Availability of Online databases in 1989", Luxembourg, December 1990.

VIDEOTEXT-DIENSTE

- IMO Report 89/7, "The Impact of Videotex on the Online Market", Luxembourg, November 1989.
- IMO working paper 90/3, "Overview of the Videotex Market in 1989", Luxembourg, July 1990.

CD-ROM-MARKT

- IMO Report 89/4, "Production of databases on CD-ROM in 1988", Luxembourg, May 1989.
- IMO working paper 91/2, "Overview of the CD-ROM Market", Luxembourg, June 1991.

AUDIOTEXT + NEUE ÜBERTRAGUNGSMEDIEN

- IMO working paper 91/1, "Overview of the Audiotex Market in 1989 and 1990", Luxembourg, February 1991.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

(92/C 156/03)

KOM(92) 24 endg. — SYN 393

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Ein eindeutiger rechtlicher Schutz von Datenbanken besteht zur Zeit nicht in allen Mitgliedstaaten. Wird ein solcher rechtlicher Schutz gewährt, so weist er unterschiedliche Merkmale auf.
2. Ein derartig unterschiedlicher rechtlicher Schutz durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wirkt sich direkt nachteilig auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Datenbanken aus, insbesondere auf die Freiheit von Personen und Unternehmen, Online-Datenbankprodukte und -dienste überall in der Gemeinschaft auf gleicher Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, das weltweit immer mehr Bedeutung erhält, könnten sich diese Unterschiede noch vergrößern.
3. Bestehende Unterschiede, die sich verzerrend auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, müssen beseitigt, und die Entstehung neuer Unterschiede muß verhindert werden. Unter-

schiede, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung eines Informationsmarktes in der Gemeinschaft zur Zeit nicht beeinträchtigen, brauchen hingegen in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt zu werden.

4. Datenbanken werden in einigen Mitgliedstaaten nach ihren Rechtsvorschriften oder ihrem Fallrecht in verschiedenen Formen urheberrechtlich geschützt; derartige nichtharmonisierte Rechte des geistigen Eigentums, die naturgemäß territorialen Charakter haben, können den freien Verkehr von Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft behindern, wenn die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede bei Umfang, Bedingungen, Ausnahmen oder Dauer des Schutzes aufweisen.
5. Das Urheberrecht bleibt zwar eine geeignete Form eines ausschließlichen Rechts zum Schutz von Datenbanken und insbesondere ein geeignetes Mittel, um sicherzustellen, daß der Urheber einer Datenbank eine Vergütung erhält, zusätzlich zu dem urheberrechtlichen Schutz sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um zu verhindern, daß unlautere Auszüge bzw. Weiterverwertungen des Inhalts einer Datenbank vorgenommen werden, da es in den Mitgliedstaaten noch kein harmonisiertes System der Rechtsvorschriften oder des Fallrechts zum unlauteren Wettbewerb gibt.
6. Die Entwicklung von Datenbanken erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel. Datenbanken können jedoch zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert werden.
7. Der unerlaubte Zugang zu einer Datenbank und die Entnahme ihres Inhalts sind Handlungen, die sehr schwerwiegende wirtschaftliche und technische Folgen haben können.
8. Datenbanken sind für die Entwicklung des Informationsmarktes in der Gemeinschaft von vitaler Bedeu-

tung; sie werden für ein breites Spektrum anderer Tätigkeiten und Industriezweige von Nutzen sein.

9. Die exponentielle Zunahme der Daten, die in der Gemeinschaft und weltweit jährlich in allen Bereichen von Handel und Industrie erzeugt und verarbeitet werden, macht in allen Mitgliedstaaten Investitionen in hochentwickelte Informationssysteme erforderlich.
10. Für eine entsprechend hohe Wachstumsrate von Veröffentlichungen literarischer und künstlerischer, musikalischer und anderer Werke ist die Schaffung moderner Techniken für Archive, Bibliographien und den Zugang zu den Daten erforderlich, um den Verbrauchern eine möglichst umfassende Sammlung des Gemeinschaftserbes zur Verfügung zu stellen.
11. Zur Zeit besteht ein großes Ungleichgewicht beim Niveau der Investitionen zur Schaffung von Datenbanken sowohl unter den Mitgliedstaaten selbst als auch zwischen der Gemeinschaft und den Staaten in der Welt, die die meisten Datenbanken herstellen.
12. Eine derartige Investition in moderne Datenspeicher- und Retrievalsysteme wird in der Gemeinschaft nicht stattfinden, solange kein solides, einheitliches System für den Schutz der Rechte der Urheber von Datenbanken und die Unterdrückung von Piraterie und unlauterem Wettbewerb geschaffen ist.
13. Diese Richtlinie schützt Sammlungen, bisweilen Zusammenstellungen genannt, von Werken oder anderem Informationsmaterial, deren Zusammenstellung, Speicherung und Zugang auch über elektronische, elektromagnetische oder elektrooptische, beziehungsweise ähnliche Verfahren erfolgt.
14. Kriterium für einen möglichen urheberrechtlichen Schutz ist, daß der Urheber mit der Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank eine geistige Schöpfung vollbracht hat.
15. Andere Kriterien als die Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung werden nicht als Kriterium für die Bestimmung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit für die Datenbank zugrunde gelegt, insbesondere finden keine ästhetischen oder qualitativen Kriterien Anwendung.
16. Unter dem Begriff Datenbank sind Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Informationsma-

terial zu verstehen, wie Texte, Tonfolgen, Bilder, Zahlen, Fakten, Daten oder deren Kombinationen.

17. Der Schutz einer Datenbank ist auf das elektronische Material auszudehnen, ohne das der von dem Hersteller der Datenbank ausgewählte und angeordnete Inhalt nicht angewendet werden kann, wie beispielsweise das System, mit dem dem Benutzer in elektronischer oder nichtelektronischer Form Informationen übermittelt und vorgestellt werden, sowie die bei Aufbau oder Betrieb der Datenbank verwendete Indexierung und der Thesaurus.
18. Der Begriff Datenbank darf kein Computerprogramm einschließen, das für den Aufbau oder Betrieb einer Datenbank verwendet wird und durch die Richtlinie 91/250/EWG des Rates⁽¹⁾ geschützt wird.
19. Die Richtlinie findet lediglich auf Sammlungen Anwendung, die mit elektronischen Mitteln erstellt wurden; sie berührt nicht den Urheberrechtsschutz von Sammlungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971) und den gesetzlichen Schutz der Mitgliedstaaten von Sammlungen, die mit anderen Mitteln erstellt sind.
20. Für durch Urheberrecht oder andere Rechte geschützte Werke, die in einer Datenbank gespeichert sind, gelten weiterhin die ausschließlichen Rechte ihres Urhebers; ohne Erlaubnis ihres Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger dürfen sie somit nicht in eine Datenbank aufgenommen oder aus dieser vervielfältigt werden.
21. Die Rechte des Urhebers derartiger, in einer Datenbank gespeicherter Werke werden in keiner Weise durch die Existenz eines gesonderten Rechts auf die individuelle Auswahl oder Anordnung dieser Werke in einer Datenbank berührt.
22. Für die Urheberpersönlichkeitsrechte der natürlichen Person, die die Datenbank geschaffen hat, und ihre Ausübung haben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zu gelten; sie fallen deshalb nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.
23. Die ausschließlichen Rechte des Urhebers haben das Recht auf Entscheidung darüber einzuschließen, in welcher Weise und durch wen sein Werk genutzt wird, und insbesondere zu kontrollieren, inwieweit sein Werk Personen zugänglich ist, die dazu nicht berechtigt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42.

24. Nachdem der Rechtsinhaber beschlossen hat, einem Benutzer durch einen On-line-Dienst oder andere Vertriebsmittel eine Kopie der Datenbank zur Verfügung zu stellen, muß jedoch dieser rechtmäßige Benutzer Zugang zu der Datenbank haben und sie für die Zwecke und in der Art und Weise verwenden können, die in der Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber festgelegt sind, auch wenn für einen derartigen Zugang und eine derartige Benutzung Handlungen erforderlich sind, die ansonsten zustimmungsbedürftig sind.
25. Haben der Benutzer und der Rechtsinhaber keine Vereinbarung über die Verwendung der Datenbank getroffen, so ist davon auszugehen, daß der rechtmäßige Benutzer alle zustimmungsbedürftigen Handlungen vornehmen kann, die für den Zugang zu der Datenbank und ihre Benutzung erforderlich sind.
26. Für die Vervielfältigung des Inhalts der Datenbank durch den rechtmäßigen Benutzer in elektronischer oder nichtelektronischer Form haben im Rahmen der Bestimmungen der Berner Übereinkunft dieselben Beschränkungen und Ausnahmen zu gelten, die für die Vervielfältigung dieser Werke aus einer Datenbank gelten würden, die der Öffentlichkeit durch andere Formen der Nutzung oder Verbreitung zugänglich gemacht werden.
27. Die zunehmende Verwendung digitaler Aufnahmetechniken setzt den Hersteller der Datenbank der Gefahr aus, daß die Inhalte seiner Datenbank abgerufen und ohne seine Genehmigung für die Erstellung einer Datenbank identischen Inhalts elektronisch neu zusammengestellt werden, was aber keine Verletzung des Urheberrechts an der Zusammenstellung seiner Datenbank darstellt.
28. Neben dem Schutz des Urheberrechts an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank soll diese Richtlinie die Stellung der Hersteller von Datenbanken gegenüber widerrechtlicher Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen schützen, die für das Erhalten und Sammeln von Daten getätigt wurden; dafür ist vorgesehen, daß bestimmte Handlungen in Verbindung mit dem Inhalt einer Datenbank Beschränkungen unterworfen sind, auch wenn derartige Inhalte selbst nicht urheberrechtlich oder durch andere Rechte geschützt sind.
29. Ein derartiger Schutz des Inhalts einer Datenbank muß über ein besonderes Recht erzielt werden, das dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit gibt, unerlaubte Auszüge und die Weiterverwertung des Inhalts dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke zu verhindern; dieses besondere Recht (nachstehend „Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen“ genannt) ist keineswegs als Erweiterung des urheberrechtlichen Schutzes reiner Fakten oder Daten anzusehen.
30. Die Existenz eines Rechtes auf Schutz vor unlauteren Auszügen und Weiterverwertung für gewerbliche Zwecke von Werken oder Informationsmaterial aus einer bestimmten Datenbank darf nicht zur Schaffung eines unabhängigen Rechtes an Werken oder an dem Informationsmaterial selbst führen.
31. Im Interesse des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Informationsprodukten und -diensten hat der Hersteller einer Datenbank, die im kommerziellen Vertrieb ist und die die einzig mögliche Quelle eines bestimmten Werks oder Informationsmaterials darstellt, dieses Werk oder dieses Informationsmaterial durch Lizenz für die Benutzung anderer zugänglich zu machen; dies unter der Voraussetzung, daß durch eine derartige Lizenz zugänglich gemachte Werke oder Informationsmaterial für die unabhängige Schaffung neuer Werke verwendet werden und keine früheren Rechte oder eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Werken oder diesem Informationsmaterial verletzt werden.
32. Unter derartigen Bedingungen vergebene Lizenzen haben gemäß den mit dem Rechtsinhaber zu vereinbarenden Bedingungen fair und nichtdiskriminierend zu sein.
33. Derartige Lizenzen können nicht aus Gründen gewerblichen Nutzens wie Zeit- oder Arbeitersparnis oder finanzieller Investitionen beantragt werden.
34. Falls Lizenzen verweigert werden oder die Parteien sich nicht über die Vertragsbedingungen einigen können, ist von den Mitgliedstaaten ein Schlichtungssystem vorzusehen.
35. Lizenzen dürfen nicht verweigert werden für Auszüge und die Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die von einer staatlichen Behörde geschaffen wurde, sofern derartige Handlungen nicht gegen die Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in Fragen wie Schutz personenbezogener Daten, Privatsphäre, Sicherheit oder Vertraulichkeit verstoßen.
36. Das Ziel der Bestimmungen dieser Richtlinie besteht darin, ein angemessenes, einheitliches Schutzniveau der Datenbanken zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, daß der Urheber, der die Datenbank geschaffen hat, eine Vergütung erhält; es unterscheidet sich von den Zielen der Richtlinie, die die Kommission im Bereich des Datenschutzes vorgeschlagen

hat⁽¹⁾; diese soll den freien Verkehr personenbezogener Daten auf der Grundlage harmonisierter Bestimmungen gewährleisten, mit denen die Grundrechte geschützt werden sollen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, das in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren die Rechtsvorschriften für den Datenschutz nicht.

37. Ungeachtet des Rechtes auf Schutz vor unlauteren Auszügen aus einer Datenbank muß der rechtmäßige Benutzer für gewerbliche und private Zwecke aus den Inhalten der Datenbank, zu deren Benutzung er berechtigt ist, zitieren oder sie verwenden dürfen, vorausgesetzt, daß diese Ausnahme strikten Beschränkungen unterliegt und nicht in einer Art und Weise angewandt wird, die im Widerspruch zu der normalen Verwertung des Werks durch den Urheber steht oder seine berechtigten Interessen unzumutbar verletzt.
38. Das Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen aus einer Datenbank darf nur dann auf Datenbanken ausgedehnt werden, deren Urheber Staatsangehörige von Drittländern sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie auf Datenbanken, die von Unternehmen oder Firmen erstellt wurden, die nicht in einem Mitgliedstaat im Sinne des Vertrages niedergelassen sind, wenn derartige Drittländer einen vergleichbaren Schutz für Datenbanken bieten, die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder ständigen Einwohnern der Gemeinschaft hergestellt wurden.
39. Neben den Rechtsbehelfen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verletzungen des Urheberrechts oder anderer Rechte vorgesehen sind, haben die Mitgliedstaaten geeignete Rechtsbehelfe gegen unlautere Auszüge aus einer Datenbank vorzusehen.
40. Neben dem Schutz, der gemäß dieser Richtlinie durch das Urheberrecht der Datenbank und ihrem Inhalt gegen unlautere Auszüge gewährt wird, finden andere gesetzliche Vorschriften im Recht der Mitgliedstaaten für das Anbieten von Datenbankprodukten und -diensten weiterhin Anwendung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. „Datenbank“: eine Sammlung von Werken oder Informationsmaterial, die mit elektronischen Mitteln an-

geordnet, gespeichert und zugänglich sind, sowie das elektronische Material, das für den Betrieb der Datenbank erforderlich ist, wie ihr Thesaurus, Index oder Abfragesystem; er gilt nicht für ein Computerprogramm, das für die Erstellung oder den Betrieb der Datenbank verwendet wird.

2. „Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen“: das Recht des Herstellers einer Datenbank, Auszüge und die Weiterverwertung von Informationsmaterial aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke zu verhindern.
3. „Unwesentlicher Teil“: die Teile der Datenbank, deren Vervielfältigung quantitativ und qualitativ im Verhältnis zu der Datenbank, aus der die Teile vervielfältigt werden, die ausschließlichen Rechte des Herstellers dieser Datenbank für deren Nutzung nicht berührt.
4. „Unwesentliche Änderung“: Zusätze, Streichungen oder Veränderungen im Hinblick auf die Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank, die erforderlich sind, damit die Datenbank weiterhin gemäß den Absichten ihres Herstellers funktionieren kann.

Artikel 2

Schutzgegenstand: Urheberrecht und Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen des Inhalts einer Datenbank

- (1) Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie schützen die Mitgliedstaaten Datenbanken urheberrechtlich als Sammlungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971).
- (2) Die Definition der Datenbank in Artikel 1 Ziffer 1 berührt den urheberrechtlichen Schutz von Sammlungen von Werken oder Informationsmaterial nicht, die mit nichtelektronischen Mitteln angeordnet, gespeichert oder zugänglich sind; sie werden infolgedessen weiterhin gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft in dem dort vorgesehenen Umfang geschützt.
- (3) Eine Datenbank wird urheberrechtlich geschützt, wenn sie ein Originalwerk in dem Sinne darstellt, daß es sich um eine Sammlung von Werken oder Informationsmaterial handelt, die aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers ist. Andere Kriterien sind für die Bestimmung der Schutzfähigkeit einer Datenbank nicht anzuwenden.
- (4) Der urheberrechtliche Schutz einer Datenbank, den diese Richtlinie gewährt, erstreckt sich nicht auf die darin enthaltenen Werke oder das darin enthaltene Informationsmaterial, unabhängig davon, ob diese selbst urheberrechtlich geschützt sind oder nicht; der Schutz einer Datenbank erfolgt unbeschadet von Rechten an diesen Werken oder diesem Informationsmaterial selbst.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 5. 11. 1990, S. 3.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen das Recht des Urhebers einer Datenbank vor, unerlaubte Auszüge und die Weiterverwertung dieser Datenbank oder ihres Inhalts insgesamt oder teilweise für gewerbliche Zwecke zu verhindern. Dieses Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen des Inhalts einer Datenbank gilt unabhängig von der Schutzzfähigkeit dieser Datenbank aufgrund des Urheberrechts. Es gilt nicht für den Inhalt einer Datenbank, der aus Werken besteht, die bereits urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.

Artikel 3

Urheberschaft an der Datenbank: Urheberrecht

(1) Der Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, wo dies nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig ist, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannt sind, gilt die Person als Urheber, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats als die Person angesehen wird, die das Werk geschaffen hat.

(3) Ist eine Datenbank von einer Gruppe natürlicher Personen gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

(4) Wird eine Datenbank von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an der so geschaffenen Datenbank berechtigt, sofern durch vertragliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 4

Aufnahme von Werken oder Informationsmaterial in eine Datenbank

(1) Für die Aufnahme bibliographischen Informationsmaterials oder kurzer Auszüge, Zitate oder Zusammenfassungen in eine Datenbank, die die Originalwerke selbst nicht ersetzen, ist die Genehmigung des Rechtsinhabers dieser Werke nicht erforderlich.

(2) Die Aufnahme anderer Werke oder von anderem Informationsmaterial in eine Datenbank ist weiterhin dem Urheberrecht oder anderen daran erworbenen Rechten oder eingegangenen Pflichten unterworfen.

Artikel 5

Zustimmungsbedürftige Handlungen: Urheberrecht

Der Urheber hat für

— die Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank und

— das in Artikel 1 Ziffer 1 genannte elektronische Informationsmaterial, das für die Schaffung oder den Betrieb der Datenbank verwendet wird,

das ausschließliche Recht im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu erlauben:

a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung der Datenbank, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;

b) die Übersetzung, Bearbeitung, Anordnung und jede andere Veränderung der Datenbank;

c) die Vervielfältigung der Ergebnisse einer der unter Buchstabe a) oder b) aufgeführten Handlungen;

d) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke einschließlich der Vermietung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks der Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht auf die Verbreitung dieses Vervielfältigungsstücks; ausgenommen hiervon ist jedoch das Recht auf Kontrolle der Weitervermietung der Datenbank oder eines Vervielfältigungsstücks der Datenbank;

e) jede öffentliche Übertragung, Vorführung oder Aufführung der Datenbank.

Artikel 6

Ausnahmen von den in Artikel 5 genannten zustimmungsbedürftigen Handlungen: Urheberrecht an Auswahl oder Anordnung

(1) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann jede der vorstehend in Artikel 5 genannten Handlungen vornehmen, die erforderlich ist, um diese Datenbank in der durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber bestimmten Art und Weise zu benutzen.

(2) In Ermangelung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Rechtsinhaber und dem Benutzer einer Datenbank hinsichtlich ihrer Benutzung unterliegen die Handlungen des rechtmäßigen Erwerbers einer Datenbank gemäß Artikel 5 nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren Benutzung erforderlich sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausnahmen beziehen sich auf die in Artikel 5 aufgelisteten Handlungen und lassen bestehende Rechte an in der Datenbank enthaltenen Werken oder Informationsmaterial unberührt.

Artikel 7

Ausnahmen von den aufgrund des Urheberrechts am Inhalt zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf ausschließliche Urheberrechte oder andere Rechte im Hinblick auf die Inhalte der Datenbank dieselben Ausnahmen an, die auch in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für in der Datenbank enthaltene Werke oder Informationsmaterial, für kurze Zitate und Illustrationen für Unterrichtszwecke gelten, sofern eine solche Benutzung nicht gegen den Billigkeitsgrundsatz verstößt.

(2) Erlauben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber dem Benutzer einer Datenbank Handlungen als Ausnahme von ausschließlichen Rechten am Inhalt der Datenbank, so stellt die Vornahme solcher Handlungen keinen Verstoß gegen das Urheberrecht an der Datenbank selbst gemäß Artikel 5 dar.

Artikel 8

Handlungen betreffend den Inhalt einer Datenbank — Unlautere Auszüge des Inhalts

(1) Wenn die in einer öffentlich zugänglichen Datenbank enthaltenen Werke oder das Informationsmaterial nicht unabhängig geschaffen, gesammelt oder erhalten werden können, so ist, ungeachtet des Rechts auf Schutz gegen unerlaubte Auszüge und Weiterverwertung des Inhalts einer Datenbank nach Artikel 2 Absatz 5, für das Recht auf vollständige oder teilweise Kopie und Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke eine Lizenz unter angemessenen, nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen.

(2) Das Recht, vom Inhalt einer Datenbank Auszüge anzufertigen oder diesen weiterzuverwerten, wird ebenfalls zu angemessenen, nichtdiskriminierenden Bedingungen lizenziert, wenn die Datenbank öffentlich zugänglich gemacht wird durch eine staatliche Behörde, die ent-

weder eingerichtet wurde, um aufgrund von Rechtsvorschriften Informationen zusammenzutragen oder bekanntzumachen oder die insoweit einer allgemeinen Verpflichtung nachkommt.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßnahmen für eine Schlichtung zwischen den Parteien im Streitfall über derartige Lizenzen vor.

(4) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank von unwesentlichen Teilen der Werke oder des Informationsmaterials aus einer Datenbank für gewerbliche Zwecke Auszüge anfertigen und sie weiterverwerten, sofern die Quelle dieser Teile angegeben wird.

(5) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank und ohne Angabe der Quelle von unwesentlichen Teilen der Werke oder des Informationsmaterials aus dieser Datenbank zum persönlichen privaten Gebrauch Auszüge herstellen und sie weiterverwerten.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten lediglich, soweit solche Auszüge und eine solche Weiterverwertung nicht im Widerspruch zu anderen früheren Rechten oder Verpflichtungen stehen, einschließlich der Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in Bereichen wie Schutz personenbezogener Daten, Privatsphäre, Sicherheit oder Vertraulichkeit.

Artikel 9

Schutzdauer

(1) Unbeschadet einer zukünftigen Harmonisierung der Schutzfrist für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Gemeinschaft entspricht die Schutzdauer des urheberrechtlichen Schutzes der Datenbank der Schutzdauer für Werke der Literatur.

(2) Unwesentliche Änderungen der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank führen nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Dauer des urheberrechtlichen Schutzes dieser Datenbank.

(3) Das Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Datenbank und erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank der Öffentlichkeit zum ersten Mal rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist. Die Schutzfrist nach diesem Absatz beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das erste Zugänglichmachen folgt.

(4) Unwesentliche Änderungen des Inhalts einer Datenbank führen nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Dauer des Schutzes dieser Datenbank durch das Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen.

Artikel 10

Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Rechtsbehelfe für Verstöße gegen Rechte gemäß dieser Richtlinie vor.

Artikel 11

Begünstigte des Schutzes gegen unlautere Auszüge aus einer Datenbank

(1) Der mit dieser Richtlinie gewährte Schutz der Inhalte einer Datenbank gegen unlautere Auszüge oder Weiterverwertung findet auf Datenbanken Anwendung, deren Hersteller Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.

(2) Werden Datenbanken gemäß Artikel 3 Absatz 4 geschaffen, so gilt der vorstehende Absatz 1 auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren eingetragenen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Haupttätigkeit in der Gemeinschaft haben. Haben ein entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründetes Unternehmen oder eine Gesellschaft lediglich ihren eingetragenen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft, so muß ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des rechtlichen Schutzes vor unlauteren Auszügen auf Datenbanken, die in Drittländern hergestellt wurden und auf die die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission abgeschlossen. Die Dauer des aufgrund dieses Verfahrens auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer, die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehen ist.

Artikel 12

Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen das Urheberrecht oder andere Rechte an den Werken oder an dem Informationsmaterial unberührt, die in einer Datenbank aufgenommen sind; sie berühren auch andere gesetzliche Bestimmungen nicht, wie Patentrechte, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeit, Datenschutz und Privatsphäre, sowie das für die Datenbank selbst oder ihren Inhalt anwendbare Vertragsrecht.

(2) Der Schutz aufgrund dieser Richtlinie gilt auch für Datenbanken, die vor Wirksamwerden der Richtlinie geschaffen wurden, unbeschadet der vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge und erworbenen Rechte.

Artikel 13

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen
Schutz von Datenbanken

KOM(92) 24 endg.; Ratsdok. 6919/92

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Artikel 2 Abs. 5

Das Bestreben der EG-Kommission, Hersteller von Datenbanken
wirksam und effektiv vor parasitärem Verhalten Dritter zu
schützen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Gegen die inhaltli-
che Ausgestaltung dieses Rechts bestehen jedoch Bedenken.

- Das "Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen" ist seiner
Natur nach kein Urheberrecht, sondern ein Recht sui gene-
ris, welches neben das in seinem Schutzgegenstand ver-
schiedene Urheberrecht treten soll. Problematisch ist der
Schutzbereich, welchen die Kommission diesem neuen "Recht
gegen unlautere Auszüge" zugrunde legen möchte. Allgemein
gilt im Urheberrecht, daß Daten und Fakten jedermann zu-
gänglich sein müssen. Bei Werken wissenschaftlicher und
technischer Art ist deshalb nur die besondere Form, in die
sie gekleidet sind, den Urhebern vorbehalten, nicht jedoch
deren Inhalt. Mit diesen hergebrachten Prinzipien könnte
die von der EG-Kommission angestrebte Regelung in Konflikt
geraten.

...

- Schwierigkeiten in der Praxis zeichnen sich auch durch die geplante Schutzfristregelung ab. Da elektronische Datenbanken ihre Attraktivität durch die Möglichkeit der fortlaufenden Aktualisierung gewinnen, ist fraglich, welche Ausgestaltung der Datenbank für die Berechnung der in Artikel 9 Abs. 3 und 4 vorgesehenen zehnjährigen Schutzfrist maßgeblich sein soll. Artikel 9 Abs. 4 bietet keine hinreichende Gewähr gegen die Gefahr, daß laufend vorgenommene wesentliche Ergänzungen einer Datenbank den Ablauf der zehnjährigen Schutzfrist hindern und daher unwillkürlich einen unbefristeten Schutz begründen. Es ist nicht auszuschließen, daß eine Vielzahl von Datenbanken wegen Zuwachses von neuen Informationen und Erkenntnissen laufend wesentlich ergänzt werden muß und damit der unbefristete Schutz die Regel wird.

Andererseits stellt sich die Frage, ob die zehnjährige Schutzfrist nicht zu kurz bemessen sein könnte. In Fällen umfangreicher Dateien, deren Inhalt gemeinfrei ist und die hinsichtlich Auswahl und Anordnung ihres Datenbestands eines urheberrechtlichen Schutzes nicht zugänglich sind, kann die zehnjährige Schutzfrist zur Amortisation des finanziellen und organisatorischen Aufwands bei der Erstellung der Datenbank nicht ausreichend sein.

- Gegenüber dem von der EG-Kommission geplanten Sonderrecht hätte eine wettbewerbsrechtliche Ausgestaltung des Rechts auf Schutz vor unlauteren Auszügen den Vorzug, ein Leistungsschutzrecht ohne feste Schutzfristen zu schaffen. Hierin läge im Hinblick auf die Notwendigkeit der ständig zu ergänzenden Datenbanken ein unbestreitbarer Vorteil.

Ein solches wettbewerbsrechtlich ausgestaltetes Recht würde den Hersteller einer Datenbank im Rechtsstreit nicht mehr belasten als in einem Verletzungsprozeß, der aufgrund der beabsichtigten Sonderregelung geführt werden müßte. Auch in letzterem Fall müßte der Verletzungskläger

...

mit beachtlichem Aufwand darlegen und beweisen, daß seine Datenbank ganz oder in wesentlichen Teilen kopiert wurde und im Zeitpunkt der Verletzung und in der verletzten Form noch geschützt war, also noch nicht länger als zehn Jahre der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich gegen die Einführung dieses neuartigen, nur schwer in das deutsche Urheber- und Wettbewerbsrecht einzuordnende, mit erheblichen praktischen Umsetzungsschwierigkeiten verbundene "Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen" auszusprechen, zumindest sich für eine wettbewerbsrechtliche Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts einzusetzen.

2. Zu Artikel 11 Abs. 3

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Bedeutung der Pariser Verbandsübereinkunft, in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten Fassung (PVO) ausreichend berücksichtigt ist.
- b) Der Richtlinienvorschlag will zwar bewußt davon absehen, ein neues verwandtes Schutzrecht an Datenbanken zu schaffen, um sicherzustellen, daß die bestehenden internationalen Schutzstrukturen erhalten bleiben. Im Gegensatz zum Urheberrechtsschutz von aus Drittländern außerhalb der EG stammenden Datenbanken, der durch die RÜ sichergestellt werden soll, sieht Artikel 11 hinsichtlich des Rechts auf Schutz vor unlauteren Auszügen eigene Regelungen über den internationalen Anwendungsbereich dieses Schutzes vor. Schutzvoraussetzung für gemeinschaftsfremde Datenbanken soll die Gewährleistung der Gegenseitigkeit sein (vgl. Erwägungsgrund Nr. 38).

...

Hierbei scheint die Bedeutung der Pariser Verbandsvereinbarung in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten Fassung (PVÜ) nicht ausreichend berücksichtigt zu sein. Wegen der Nähe des Sonderrechtsschutzes gegen unlautere Auszüge zum Wettbewerbsrecht besteht die Gefahr, daß die von der EG-Kommission vorgesehene Regelung zur Störung bestehender und bewährter internationaler Schutzstrukturen beiträgt. Die Einführung eines seinem Wesen nach primär wettbewerbsrechtlichen Rechts auf Schutz vor unlauteren Auszügen könnte unter die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 1 PVÜ fallen. Danach garantiert die PVÜ, die heute 103 Verbandsländer umfaßt, den Angehörigen eines jeden dieser Länder in bezug auf die "Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs" Inländerbehandlung, ohne daß sie im Schutzland eine Niederlassung haben müßten. Es ist fraglich, ob es mit dieser internationalen Vereinbarung in Einklang steht, Datenbanken, deren Urheber Staatsangehörige von Drittländern sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Datenbanken, die von Unternehmen oder Firmen erstellt wurden, die nicht in einem Mitgliedstaat der EG niedergelassen sind, gegen Auszüge nur dann zu schützen, wenn Drittländer einen vergleichbaren Schutz für Datenbanken von EG-Mitgliedern bieten.